Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1984)

Heft: 11-12

Artikel: Hofpfalzgrafen aus dem Engadin, dem Bergell, dem Puschlav und von Ilanz

Autor: Pool, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hofpfalzgrafen aus dem Engadin, dem Bergell, dem Puschlav und von Ilanz

Von Georg Pool

Die Gemeindearchive des Engadins, des Bergells und des Puschlavs wie auch die Familienarchive verschiedener Ministerialgeschlechter aus den genannten Tälern enthalten in grosser Zahl Notariatsurkunden aus der Hand von Notaren, die sich *publicus imperiali auctoritate notarius* nannten und meist auch den Namen des Tales, des Hochgerichtes beifügten, in welchem sie tätig waren.

So nannte sich der erste im Bergell als kaiserlicher Notar tätige Jacobus de Castromuro dictus pottis auf einer aus Bondo im Jahre 1405 ausgestellten Urkunde: *publicus imperiali auctoritate notarius totius vallis Bregalliae.*[1] Im Oberengadin finden wir bereits 1393 den ersten kaiserlichen Notar namens Johannes filius Johanni de Samadino.[2]

Frühere Urkunden stammen aus der Hand von Notaren, die als *notarii per manum domini episcopi curiensis* bischöfliche Notare waren, so der Priester Ebrehardus, Sohn des Ebrehardus von Vicosoprano, auf einer in Silvaplana im Jahre 1300 gefertigten Urkunde.[3] Auf einem früheren und mit dem gleichen Signet versehenen Pergament nannte er seinen Namen nicht, bezeichnete sich aber *vero notarius vallis Bregalliae.*[4] Die Identität ist nicht nur durch das Signet, sondern auch aus dem Schriftbild eindeutig erwiesen. Ein anderer Priester namens Noe unterzeichnete als *prespiter et notarius per manum domini episcopi curiensis et communitatis plebis de Zuz.*[5]

Als im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Hochgerichte die volle politische Unabhängigkeit vom Bischof erlangt hatten, haben sie auch das Recht Notare zu ernennen, für sich beansprucht. Die Notare nannten sich kurz z.B. *publicus vallis Bregalliae* oder *publicus vallis Engadinae superioris notarius.* Die Ernennung erfolgte teils durch besondere dafür bestimmte Censoren oder durch amtierende Notare. Im Bergell z.B. durch je zwei Notare aus

1 GA Soglio Nr. 15.
2 CLAVADETSCHER, O.P. Die Urkunden aus dem Archiv des Hospizes SS. Nikolaus und Ulrich in Chapella bei S-chanf. BM 1968, S. 81 und GA Bever Nr. 6.
3 BUB III, Nr. 1299.
4 BUB III, Nr. 1233.
5 BM 1965, S. 303.

den beiden Gerichtsgemeinden Ob- und Unterporta. Dieses Autorisationsverfahren war aus dem benachbarten Italien übernommen worden, wo allerdings zu der Eignungsprüfung nur Kandidaten zugelassen wurden, die neben den übrigen Anforderungen (Alter usw.) vorher bereits von einem Hofpfalzgrafen zum kaiserlichen Notar kreiert worden waren. Diese Voraussetzung war in den Hochgerichten Engadin, Bergell und Puschlav nicht verlangt.[6] Angesichts der engen wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen diesen Tälern Graubündens und den angrenzenden Gebieten der Lombardei ist es nicht weiter erstaunlich, wenn Notare mit ihren engen Kontakten zu ihren italienischen Kollegen, es diesen gleich tun wollten, nicht zuletzt da eine solche doppelte Autorisation sicherlich dem Ansehen förderlich war. Im 15. und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Mehrzahl der Notare aus den genannten Talschaften im Besitze eines von einem *comes palatinus* ausgestellten Notardiploms.

Aus solchen erhalten gebliebenen Diplomen sind eine grössere Zahl Hofpfalzgrafen aus dem benachbarten Ausland, aus dem Veltlin, aus Como und aus dem Tirol bekannt.[7]

Das von Kaiser Karl IV. (1346–1378) geschaffene Hofpfalzgrafenamt wurde unter seiner Regierung in den italienischen Reichsteilen eine feste Einrichtung und wurde auch in Deutschland eingeführt. Nach dem Umfang der verliehenen Befugnisse können verschiedene Typen von Bestallungsarten unterschieden werden. Im Normalfall wurde das sogenannte «kleine Palatinat», die *communis forma* verliehen, wobei die Rechte auf die Person des Beliehenen beschränkt blieben; gelegentlich wurde es auch auf die Söhne des Ernannten,

[6] Pool, Georg. Bergeller Notare, JHGG 1983

[7] Nach im Staatsarchiv Graubünden in Chur vorhandenen Urkunden und einer brieflichen Mitteilung aus dem Archivio di Stato in Sondrio (ASS) vom 22. April 1983 haben folgende Pfalzgrafen im Ausland Bündner zu kaiserlichen Notaren ernannt: 1474 Christophorus de Ginoldis von Como Clemens von Sax von Grono (STAGR A I/3a Nr. 17); 1563 Simone Sottovia aus dem Veltlin den Rodolpho fqm. Johannis Manuxio de Castromuro von Vicosoprano und 1570 Corrado, Sohn des Nicolo Planta aus dem Oberengadin (ASS); 1579 Eugenio Quadrio aus dem Veltlin Michael Wengk von Zernez (ASS); 1582 Simon de Sermondo von Bormio Johannes Anthonius Mysanus und Johannes Anthonius Planta, beide von Samedan (STAGR A I/3b Nr. 175) und 1593 Jakob Schmid von Grüneck von Ilanz (STAGR A I/5 Nr. 144). Siehe auch S. ... ff. 1583 Johannes Baptista Spandrius von Morbegno Daniel Ruinelli von Soglio (STAGR A I/2a Nr. 94) und Nicolo Bifronte von Samedan (ASS); 1598 Johannes Marco Moncenico als Inhaber des grossen Palatinates ernannte Alfonso Noghera de Pedemonte zum *comes palatinus* (STAGR D IV 6/140); 1640 Augusto Canali aus dem Veltlin ernannte Martin Clerici von Chur und Ulrich, Sohn des Conrad Margadant von Davos (ASS); 1708 Alfonso Noghera de Pademonte Gaudentius Fasciati von Soglio (STAGR D IV 6/140). 1648 hat Pfalzgraf Johann Werndl in Innsbruck Johann Secchi von Ftan einen Wappenbrief ausgestellt. (BM 1959, S. 173).

die den Doktorgrad oder militärische Ehren erworben hatten, ausgedehnt. Erst später finden wir Diplome, in welchen alle Nachkommen (im Mannesstamm in der geraden Erbfolge *(in linea recta)* als erbberechtig bezeichnet werden.[8]

Von unseren sechs Hofpfalzgrafen sind zwei Kirchenmänner und vier weltlichen Standes. Als erster ist der *clericus* und spätere *canonicus curiensis* CASPAR WIELAND aus Scuol im Unterengadin zu nennen, der zusammen mit seinem Bruder ANTON 1460 von Kaiser Friedrich III. (1440–1493) ernannt worden war. Ihnen folgte der aus dem Bergell, aus Soglio stammende und in Chur eingebürgerte Dr. phil. et med. ANDREA RUINELLA, der von Kaiser Matthias (1612–1619) ernannt wurde. Aus einem in Samedan, im Oberengadin, angesehenen und begüterten Geschlecht kam JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS, der 1617 auch von Kaiser Matthias das Pfalzgrafendiplom erhalten hatte. Als fünfter ist der zweite Kleriker zu nennen, der aus dem Puschlav stammende und in Chur residierende Domherr BERNARDINUS DE GAUDENTIIS, dem 1645 von Kaiser Ferdinand III. (1637–1657) ein persönliches Palatinat verliehen worden war. In der Bestallungsurkunde wird dem neuernannten Pfalzgrafen zur Erhöhung seiner Würde und seines Ansehens auch eine Wappenbesserung, d. h. eine vom Stammwappen unterscheidende Gestaltung des Wappens, gewährt, welches neue Wappen auch zu führen seinen Neffen Antonius, Franciscus und Petrus zugebilligt wurde. Als letzter ist hier endlich Dr. iur. WILHELM SCHMID VON GRÜNECK, Landrichter des Oberen Bundes, zu nennen. Er hatte 1655 ebenfalls von Kaiser Ferdinand III. das Palatinat ad personam und in der Primigenitur zusammen mit einer Wappenbesserung erhalten.

Unter den Privilegien, die den neukreierten Pfalzgrafen erteilt wurden, steht an erster Stelle das Recht, Notare zu ernennen. Nachdem der Kandidat nach einer Prüfung als fähig und würdig befunden worden war, hatte er den Amtseid zu leisten. In einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden Übersetzung des Pfalzgrafendiploms für Caspar und Anton Wieland heisst es: das gebührende Gelübde und der körperliche Eid habe zu erfolgen, «nehmlich auf diese Art und Weise, dass sie uns, dem Heiligen Römischen Reich und allen unseren ordentlichen nachkommenden Römischen Kaisern treu, und niemalen sein wollen in einigen Ratschlagen, in welchen zu unseren und unserer Successoren am Reich Nachteil, Schaden und Gefahr gehandelt wird, sondern unser Heil und Bestes verteidigen und befördern. Hingegen alle Schäden nach allen Mög-

[8] ARNDT, J. Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1335–1806. SA aus Hofpfalzgrafenregister, Bd. I, Neustadt a.d. Aisch 1964 und JECKLIN F., Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz. Zürcher Taschenbuch 1890 sowie CARLEN L., Hofpfalzgrafen und Notare in der Schweiz. Festschrift für Fritz Elsener. Sigmaringen 1977. Dort auch weitere Literatur.

lichkeiten vermeiden und abwenden helfen, überdies alle Instrumenta sowohl privata als publica, letzte Willen, Testamenta, Codicille, auch die gerichtlichen Handlungen, und alles und jedes, was einem derselben aus gebührender Schuldigkeit derenselben Ämter zu machen und zu schreiben vorkommen dörfte, recht, rein, treulich, ohn'alle Verstellung, unrecht Verwirrung, Fälschung und Betrug schreiben, lesen und machen wollen. Und nicht Acht haben auf Hass, Geschenke und andere Leidenschaften und Gunst, deren Schriften aber, welche in ihre öffentliche Form sollen gebracht werden, sollen sie auf rein Pargament und nicht auf geschabte Charten, auch nicht auf Papier *(neque papireis)* getreulich zusammenschreiben, lesen, machen, die Sachen der Armenhäuser *(causaque hospitalium)* und beklagenswerter Personen *(miserabilium personarum),* der Brücken und öffentlichen Wege Besserung nach allen Kräften befördern, Urteile und Aussagen der Zeugen, bis sie eröffnet und publiziert, treulich im Geheimen und Verschwiegenen halten. Auch alles und jedes andere, was zu diesen Ämtern gehörig, was es auch sein möge, nach Recht und Gewohnheit verrichten.»[9]

Nach diesem mit gebeugtem Knie und erhobener rechter Schwurhand geleisteten Eide wurden dem neuernannten Notar die Symbole Feder und Tintenfass oder auch ein goldener Ring überreicht.

Zweitens wurde das Recht unehelich Geborene zu legitimieren erteilt – mit Ausnahme solcher, die von Herzögen, Marchgrafen und anderen Grossen von Adel nebst denen von Baronen abstammen –, vorausgesetzt das Einverständnis der rechtmässigen Erben; eine Einschränkung, die in den hier vorliegenden Diplomen nur in jenen von 1460 und 1655 vorkommt. Mit dem Recht, Uneheliche zu legitimieren, war auch das Recht verbunden, Ehrlose in ihre Rechte einzusetzen.

Eine weitere Befugnis war das Recht, Wappen und die Rittermässigkeit, Lehensfähigkeit zu erteilen, wobei der Kaiser die Verleihung der höchsten Zeichen sich vorbehalten hatte.

Von den sechs genannten Hofpfalzgrafen hatten die Doctores Andrea Ruinella, Bernardinus de Gaudentiis und Wilhelm Schmid von Grüneck noch ein besonderes Recht. In der Ernennungsurkunde des Andrea Ruinelli heisst es: «Wir thun und geben auch vielgenanntem Doctor Ruinella diese besondere Gnad, vollkommen Gewalt und Freiheit an unser Nachkomben am Reich statt und in unserem Namen, dass er als ein kaiserlicher Comes lateranensis S. Romai palatii möge *Doctores, licenciatos* und *Bac-*

[9] In Privatbesitz. Siehe Anm. 13.

calaureos in beiden Rechten und in der Medicin, wie auch *magistros* und *Baccalaureos* in den freien Künsten und *philosophia* wie weiter *poeta laureatos* creiren, promovieren, ordinieren, constituiren und machen.»[10] Es sollten aber die Kandidaten für einen akademischen Grad von drei erfahrenen Doctores der gleichen «Profession» geprüft werden. Ein gleichlautender Text findet sich auch in den lateinisch verfassten Diplomen der beiden anderen Doctores. – Soweit die Rechte, die mit dem «kleinen Palatinat» verliehen werden konnten.

Mit dem sogenannten «grossen Palatinat» wurden nach Arndt meist Vertreter des italienischen Adels bestallt. Sie erhielten zu den Privilegien des «kleinen Palatinates» zusätzlich noch die Befugnis, selbst Hofpfalzgrafen zu kreieren.[8] Ein Vertreter dieses Standes war der *comes palatinus* JOANNES MARCO MONCENICO *Ripae Salodii Lacus Benaci Briaiensis* (Gardasee), der seinerzeit z.B. 1598 dem edlen PETRO NOGHERA DE PEDEMONTE das erbliche kleine Palatinat verliehen hatte.[7]

Die besonderen innen- und aussenpolitischen Verhältnisse im Drei Bünde-Staat, die innere Parteiung und die besondere geographische und wirtschaftliche Lage Rätiens haben mehr und mehr dazu beigetragen, dass der Papst und fremde Herren durch Verleihung einträglicher Ämter, des Adelstitels und von Offiziersstellen Einfluss zu gewinnen bestrebt waren. Dem zu wehren, hatten die Gemeinden 1572 durch Mehren beschlossen, «das(s) hinfüro weder geistlich noch weltliche personen, weder zum papst noch zu kheinem frömbden Fürsten und Herren gon und weder Pfründen, ehesachen, rytterschaften, Verehrung miet und gaben noch ander Sachen begehren und empfahen sollen, by verlierung lyb, leben, ehr und gutt».[11] Es mag dies mit ein Grund gewesen sein, dass sich nach den Brüdern WIELAND 1460 erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder Bündner um die Würde eines Hofpfalzgrafen beworben haben. Ob es dieser Beschluss war, oder naheliegendere Gründe, die JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS von Samedan veranlasst hatten, beim Bundstag um die Bestätigung der ihm vom Kaiser verliehenen Befugnisse nachzusuchen, bleibe dahingestellt. (s. S. 298)

Wie Jecklin mit Zahlen belegen konnte, war die Bewerbung um ein Palatinat mit ansehnlichen Kosten verbunden, andererseits ergaben die erhaltenen Rechte neben der Würde auch eine Quelle entsprechender Einnahmen. Leider konnten keine diesbezügliche Zahlen gefunden werden.

Im folgenden soll auf die einzelnen Hofpfalzgrafen und ihre Nachkommen eingegangen werden.

[10] JECKLIN, F., a.a.O., S. 252.
[11] JECKLIN, F., a.a.O., S. 244.

CASPAR und ANTON WIELAND

In seinen zwei Büchern rätischer Geschichte zählt Ulrich Campell (1510–ca. 1582) die WIELAND von Scuol als zum Adel im Engadin gehörend und berichtet, dass Kaiser Friedrich III. (1440–1493) den Brüdern CASPAR und ANTON WIELAND DE MUSTENETSCH und allen männlichen Nachkommen für geleistete Kriegsdienste das Prädikat *comes palatini* verliehen habe. Er, Campell, habe das mit dem kaiserlichen Siegel versehene Instrument selbst gesehen. Campell nennt auch einen Anton Wieland als Enkel oder Urenkel des obengenannten Anton Wieland, der mit seinen zwei Söhnen in Reichtum und Ansehen in Scuol damals lebte. Der Familie WIELAND gehörten das auf der rechten Innseite, gegenüber Scuol gelegene Gut St. Johann mit einer diesem Heiligen geweihten Kapelle und zwei Wohnbauten.[12]

Die von Campell genannte, vom Kanzler Ulrich Weltzli am 20. Juli 1460 in Verona ausgestellte Pergamenturkunde mit dem kaiserlichen Siegel (heute [1984] von der Urkunde getrennt aufbewahrt) befindet sich in Privatbesitz.[13]

Die VIOLAND oder WIELAND stammen aus dem Tirol und waren schon im 15. Jahrhundert in Scuol wohnhaft. Die Familie spielte bis in das 19. Jahrhundert eine politische Rolle.

CASPAR, den von den beiden Brüdern Erstgenannten, finden wir 1447 als Studenten an der Universität Wien, wo er 1450 zum *baccalaureus* promovierte.[14] Er muss nach Abschluss seiner Studien in Chur Kleriker geworden sein, nennt er sich doch selbst *clericus Curiensis diöcesis*. 1456 war er als Prokurator des Churer Bischofs Antonius Tosabenis (1456) in Rom und anerbot sich, der apostolischen Kammer und dem Kardinalskollegium 500 Goldgulden als *commune servitium,* der Taxation entsprechend, sowie die fünf *servitia minuta* für eine Wahl zu entrichten.[15] Sein Bemühen blieb aber ohne Erfolg und so versuchte er 1457 mit päpstlicher Hilfe, eine Chorherrenpfründe in Chur zu erlangen. Er hätte jedoch um den Besitz dieser Pfründe vor der Rota einen Prozess führen müssen. Als aber sein Kontrahent vor Austragung des Prozesses starb, bat

[12] CAMPELL, U. Zwei Bücher rätischer Geschichte. Bearbeitet von Conradin Mohr. Chur 1851. I. Buch, S. 11 und II. Buch, S. 101–102.

[13] Die Urkunde befindet sich zusammen mit einer Übersetzung ins Deutsche (wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert stammend) mit weiteren Urkunden im Besitze von Frau C. Dentan-Könz in Lausanne. Für ihr freundliches Entgegenkommen und die Möglichkeit, die Urkunden bearbeiten und photographieren zu dürfen, danke ich an dieser Stelle sehr herzlich. Nicht minderen Dank schulde ich Herrn Pfarrer C. Wieland in Ramosch, der mir wertvollste Auskünfte zur Familiengeschichte zur Verfügung gestellt hat.

[14] CLAVADETSCHER, O.P. Die Laufbahn von Wiener Studenten aus dem Engadin. BM 1969, S. 316.

[15] WIRZ, C. Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 1447–1573. 1. Heft, Nr. 246.

Caspar 1463 Papst Pius II. (1458–1464), dieser möge ihn in die Rechte des Verstorbenen eintreten lassen, d.h. ihm die Chorherrenpfründe an der Hauptkirche in Chur mit 10 Mark Silber Einkommen verleihen. Diesem Gesuch wurde entsprochen. Zu jener Zeit war Caspar als *publicus apostolica et imperiali authoritate notarius,* Abbreviator der apostolischen Briefe.[16]

Da sein Angebot des *servitium commune* und auch die Erlangung der Chorherrenwürde in Chur beim ersten Versuch 1457 zu keinem Ergebnis geführt hatten, musste die ihm und seinem Bruder vom Kaiser Friedrich III. verliehene Würde eines *comes palatinus* mit Wappen und Wahlspruch willkommen gewesen sein. Auf die in dieser Urkunde verliehenen Privilegien soll weiter unten eingegangen werden. 1461 stellte er als Notar des päpstlichen Legaten Bessarion in St. Gallen zwei Urkunden aus; auf der zweiten dieser beiden Urkunden hat er mit seinem Namen und Notarzeichen unterschrieben.[17] (Abb. 1[18]) 1464 war Caspar wieder in Rom päpstlicher Gerichtsnotar und verbürgte sich gegenüber der Kammer für eine Annatenzahlung (Abgabe des ersten Jahresertrages einer niederen Pfründe an den Papst) eines vom Papst in eine Pfründe eingesetzten Priesters der Diözese Chur.[19]

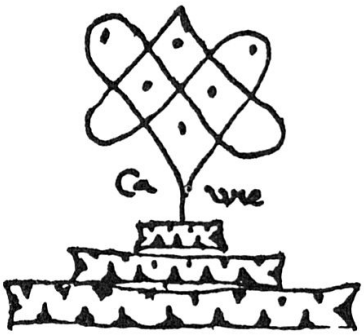

Abb. 1

Caspar Wieland lebte in Rom als Gast der Bruderschaft S. Maria dell'Anima, in deren *Liber fraternitatis* sein Name als «*Gaspar Wilant, canonicus curiensis*» verzeichnet ist.[20] Wahrscheinlich ist er in Rom gestorben, sein Todesdatum ist nicht bekannt.

Die von Kaiser Friedrich III. verliehene Würde eines Hofpfalzgrafen an Caspar und Anton Wieland hatte auch für die männlichen Erben des Bruders Anton Geltung. Es heisst in der ebenfalls erhaltenen deutschen Übersetzung (leider undatiert, wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert stammend): «so wohl auch eure männlichen Erben, so recht und ächt von euch geboren und per lineam rectam von euch fernerhin aus euren Lenden herstammende Descendenten, welche sich im Krieg Ehre erworben, oder in den Rechten oder Arzneikunst auf vorher ergangenes genügsames Examen den Gradum eines Doctoris oder

[16] Wirz, C. a.a.O., 1. Heft, Nr. 282 und 2. Heft, Nr. 273.
[17] Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. VI, Nr. 6493 und 6497.
[18] Stiftsarchiv St. Gallen, Urkunde Nr. 02 Ji 3b. Ich danke für die freundliche Überlassung eines Mikrofilmes der Urkunde.
[19] Wirz, C. a.a.O., 3. Heft, Nr. 23.
[20] Fonti per la storia d'Italia, Bd. 45, Roma 1914, S. 83.

Lizentiati erlanget, in solchen Stand auch erheben und damit begnadingen wollen.»

Verliehen wurde das Recht öffentliche Notare, Schreiber und ordentliche Richter durch Überreichen einer Feder und Schreibzeug oder Ring zu kreieren, mit der Verpflichtung, den Treueid abzunehmen (s. S. 282). Weiter auch das Recht «alle sogenannte natürliche Kinder, Bastarde, aus Blutschande, in oder ausser Ehe erzeugte, überhaupt alle diejenigen, welche aus unzulässigem Beischlaf erzeugt worden (der Herzöge, Markgrafen, Grafen und anderer Grossen von Adel, nebst den Baronen ausgenommen), ihre Eltern mögen gleich tot oder lebendig sein, (zu) legitimieren und ehelich zu machen.» Dieses Recht sollte auch Geltung haben, wenn anderslautende Verordnungen, Gesetze oder Edicte vorliegen sollten. Sie sollen «durch dieses unser Decret abgeschafft und aufgehobt gelten.»

Das Recht Wappen zu erteilen ist in der Urkunde nicht genannt, auch keine sonstige andere Rechte.

Es folgt in der Urkunde die Verleihung eines in der männlichen als auch weiblichen Linie vererblichen Wappens mit dem Wahlspruch «*disce pati*» (lerne dulden).

Strafbestimmungen für Anfeindung oder Widerstand gegen «dieses unser nobilitations Decretum, Statutum, Concession, Derogation und Wappenerteilung» im Betrage von 10 Mark «löthigen Goldes», die Hälfte dem kaiserlichen Fiskus, die andere Hälfte dem «leidteniten Theil zu seinem Nutzen» zufallend, bilden den Abschluss des Pfalzgrafendiploms.

Ob die Pergamenturkunde ausser dem Wappenbild in der Mitte sonst noch illuminiert war, ist heute nicht mehr ersichtlich, da der obere Rand mit dem oberen Querbalken des wohl grösser aber nicht besonders verziert geschriebenen ersten Buchstabens *F* von Friedrich fehlt. Wegen starken Ausbleichens in einer Querfalte ist die Begründung der Wappenverleihung nicht mehr vollständig leserlich.

Es konnten keine von Caspar oder Anton Wieland erteilte Notardiplome gefunden werden. Es ist auch kaum wahrscheinlich, dass Caspar in Scuol oder sonst in der Schweiz als *comes palatinus* tätig gewesen wäre.

Soweit entsprechende Diplome eingesehen werden konnten, haben zwei Nachkommen Wieland von dem ihren Vorfahren verliehenen Rechte, Notare zu ernennen, Gebrauch gemacht.

Das erste der beiden Notardiplome wurde am 29. August 1611 in Scuol von Anton Wieland, *comes palatinus de Pavico et à Muschenadsch* für

Rudolf, Sohn des Gaudentius à Planta ausgestellt.[21] Weder der Ursprung noch die Bedeutung des Prädicates *«de Pavico»* konnte ermittelt werden.

ANTON WIELAND ist mit jenem Hauptmann Anton Wieland identisch, der 1619–1621 in den Zeiten der Bündner Wirren eine bedeutende Rolle gespielt hatte. Schon sein Vater (oder Grossvater) gleichen Namens spielte als Vertreter seiner Heimatgemeinde Scuol und des Unterengadins – wie aus entsprechenden Urkunden hervorgeht[22] – 1549–1571 eine herausragende Rolle. Hauptmann Wieland wurde berühmt, hatte doch er 1621 mit seinen Unterengadinern gegen die Österreicher unter Baldiron besonders erbitterten Widerstand geleistet. Er fiel im Streit mit Nicolaus von Hohenbalken in Jenins am 30. Oktober 1624.[23]

Die mit dem Siegel der Wieland gesiegelte 30,5 × 35 cm grosse Pergamenturkunde zeigt am oberen Rande eine mit der ersten Zeile in Verbindung stehende Verzierung. Tier- und Menschenköpfe, auch ein auf dem Rücken liegender Vogel, sind von leichter Hand mit dünner Feder durch Blattranken miteinander verbunden. Antonius nennt sich nicht nur *comes palatinus,* sondern auch *authenticum tabellionem atque notarium.* Der Text ist militärisch kurz abgefasst. Der Petent sei durch Überreichen von Feder und Tintenfass zur Ausübung der Obliegenheiten der Kunst und des Amtes eines Notars im ganzen Bereich des Römischen Imperiums betraut und zum öffentlichen Notar ernannt worden. Dominus Rodolphus habe ihm, dem Pfalzgrafen, an Stelle des Römischen Reiches auf die hochheilige göttliche Trinität den Amtseid abgelegt, die Kunst des Notariates (es folgt eine Aufzählung der Tätigkeitsbereiche) der Sitte und altem Brauch gemäss auszuüben. Bei der Datierung der Urkunde heisst es: *«Scoli Engadinae inferioris liberae per dei clemenitae* (!) *regionis ac iurisdictionis.»* (In Scuol, des Unteren Engadins dank göttlicher Milde freien Gerichtsgemeinde) Eine stolze, den Freiheitswillen der Unterengadiner bezeugende Ortsbezeichnung und einer Freiheit, für die Hauptmann Wieland sich noch zur Wehr setzen musste!

In Privatbesitz (s. Anm. 13) ist eine zweite von JOHANNES ANTONIUS WIELAND DE MUSCHENATSCH an Johannes Henricus Perini filius Petri am 12. August 1773 erteiltes Notardiplom erhalten. Die Urkunde wurde von Johannes filius Casparis Arquint ab Ortwein *publicus communitatis scoliensis notarius* gefertigt und ist mit dem Siegel des Joh. Ant. Wieland versehen. Der Text der 80 × 42 cm grossen Pergamenturkunde nimmt zunächst

[21] STAGR A I/18f Nr. 14.
[22] STAGR, Regesten und Register zu den Landesakten, Bd. I, 843–1599.
[23] HBLS Bd. VII, S. 521.

Bezug auf die Verleihung des erblichen Palatinates an Caspar und Anton Wieland durch den Kaiser Friedrich III., desgleichen auf eine im Original leider nicht erhaltene, am 17. Dezember 1710 in Wien nach dem Originaldiplom erstellte Abschrift, die am 11. Januar 1711 von Conrad Fischer, kaiserlicher Kanzler, eigenhändig beglaubigt wurde. Gemäss diesem vom Kaiser erblich verliehenen Recht Notare zu ernennen, wurde auf gestelltes Gesuch Johann Heinrich Perini, Sohn des Petrus, nach eingehender Prüfung als für das Amt eines öffentlichen Notars befähigt befunden und nach erfolgter Vereidigung durch Überreichen eines goldenen Ringes zum öffentlichen Notar ernannt. Es wird besonders betont, dass das kaiserliche Privileg am 14. März 1773 von dem in Chur versammelten Bundstag gleich wie früher dem Johannes Antonius Mysaun bestätigt wurde. Auf diese Bestätigung wird weiter unten zurückgekommen (s. S. 298).

Im Text der in gewähltem Latein verfassten Urkunde fällt auf:

1. Als Quelle der Palatinatsprivilegien wird neben der Originalurkunde von 1460 auch eine 1711 in Wien beglaubigte Abschrift des Originals genannt.

2. Zur Begründung des Rechtes Notare zu ernennen, wird die Bestätigung dieses Rechtes durch den Bundstag von 1773 unter Bezugnahme auf die gleichartige Bestätigung solcher Rechte von Johannes Antonius Mysaun besonders erwähnt.

3. In der Mitte der Urkunde, in einem 6,8 × 4 cm grossen Feld, wird das Notarzeichen neben einer ausführlichen Beschreibung im Text auch zeichnerisch dargestellt. Unter allen aus dem Raum Südbündens und dem Veltlin eingesehenen Notardiplomen ist keine andere Urkunde bekannt, die auch nur eine Beschreibung des Signums des neuernannten Notars enthalten würde.

Der Grund für diese Besonderheiten könnte darin zu suchen sein, dass erstens der Kandidat Joh. Heinr. Perini aus einer in S-chanf und Zuoz im Hochgericht Oberengadin beheimateten Familie stammte, d.h. nicht aus dem Unterengadin, wo die Ernennung stattgefunden hat. Wollte Perini sein Amt im Oberengadin ausüben, musste seine Ernennung den Bedingungen der Statuten dieses Hochgerichtes entsprechen.

Nach Art. 33 im Abschnitt *Ls stratüts civils* der *Stratüts criminels, matrimuniels e civils dal cumön d'Engiadin'Ota da l'an 1665*[24] ist der Grosse Gemeinderat die Behörde, welche die öffentlichen Notare ernennt. Ein im

[24] Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden. Erster Teil. Der Gotteshausbund. Erster Band: Oberengadin. Bearb. u. hrsg. v. A. SCHORTA unter Mitarbeit v. P. LIVER. Aarau 1980, S. 127.

Nachtrag zum Art. 28 der Statuten von 1563 enthaltene und vom Grossen Gemeinderat 1619 verordneter Zusatz bestimmt, dass auch die vom Hofpfalzgrafen Johannes Antonius Mysanus de Samadeno und seinen männlichen Nachkommen gemäss der ihnen zuerkannten Privilegien ernannten Notare und deren Schriften in der Gemeinde in und ausserhalb der Rechtsprechung Vertrauen haben sollen (s. S. 295).

Es ist ausser Zweifel, dass die Kodifizierung dieses Privilegs in den Statuten erst durch die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien durch den Bundstag möglich wurde. Wollte Johannes Antonius Wieland für seine ererbten Vorrechte die gleiche Anerkennung erlangen, musste auch er eine entsprechende Bestätigung durch den Bundstag erwirken.

Sein Gesuch an den Bundstag ist in einer Abschrift in den Bundstagsprotokollen 1772 enthalten.[25] Dem Gesuch hatte Wieland den «glaubwürdigen Abdruck» der Originalurkunde beigefügt. (Zu welchem Zweck seinerzeit sein Vater oder Grossvater die Abschrift hatte machen lassen, ist nicht bekannt.) Das «billiche Begehren» wurde nicht nur mit dem Hinweis auf die 1617 erfolgte Bestätigung der gleichen Rechte des Joh. Ant. Mysaun begründet, sondern auch erwähnt, dass die Gewährleistung «zu dem allgemeinen Nutzen etwas beyträgt». Der mit 1711 datierte «Abdruck» musste die Rechtmässigkeit des Originals auch noch im Jahre 1772 bekräftigen und war wohl rechtsgültiger als das doch rund dreihundert Jahre alte Original.

Die ausführliche Darstellung der Bestätigung der Vorrechte von 1460 durch den Bundstag von 1773 und der Hinweis auf die Rechte des Joh. Ant. Mysaun und seiner männlichen Nachkommen im Notardiplom des J. H. Perini dienten somit der Bestätigung der Rechtmässigkeit der Ernennung eines Notars durch einen *comes palatinus* aus einem anderen Hochgericht als jenes, in welchem der Neuernannte tätig werden sollte.

Johann Anton Wieland, geboren 1745, war ein hochangesehener und wohlhabender Mann. In der Kirche von Scuol war bis zur Renovation von 1907 mitten auf dem Chorabschluss eine Inschrift: «*Johannes Wieland à Mustenetsch Sac. Cas. Majest. et Rom. Imp. Comes palatinus 1786*» und sein farbiges Wappen vorhanden. Er hat auch die Herausgabe der 4. und letzten Auflage des Unterengadiner Kirchengesangbuches «*Philomela quas ais canzuns spirituals 1797*» mitfinanziert.[26] Sein Name erscheint auf Seite 2 dieses Gesang-

[25] STAGR, Bundstagsprotokolle Bd. 136, 1772, S. 587 f.
[26] Herausgegeben von MARTINUS J., Chur 1797.

buches mit «*Signur Signur Johann Wieland, Syndicator in terras subjectas da commünas III Lias meritissem*».

Die Syndikatoren bildeten eine von den Drei Bünden abgeordnete Geschäftsprüfungskommission, die jeweils nach Ablauf der Amtszeit die Rechnung und den Tätigkeitsbericht der Amtleute aus dem Veltlin abnahm. Die Syndikatur amtete zugleich auch als Appellationsgericht.[27] Nach Men Gaudenz war J. A. Wieland der erste und letzte Oberstleutnant in kaiserlichen Diensten.[28] Er starb hochbetagt. Ob er noch weitere Notare ernannt hatte, konnte nicht ermittelt werden.

ANDREA RUINELLA, Dr. phil. et med.

ANDREA RUINELLA (Ruinelli–de Ruinellis) wurde 1555 als zweiter Sohn des Bergeller und kaiserlichen Notars Johannes Ruinelli in Soglio im Bergell geboren. Seine Mutter war Anna von Salis. Da über den Lebenslauf dieses namhaften Bergeller Humanisten reiches Quellenmaterial zur Verfügung steht, soll hier über ihn ausführlicher berichtet werden.

Die RUINELLI waren eines der alteingesessenen Bergeller Geschlechter, der Grossvater war Müller. Die Stellung und das Ansehen der Familie erhellt aus dem Umstand, dass ein Johannes Ruinelli 1529 der erste nicht aus einem der Bergeller Ministerialengeschlechter stammende Podestà geworden war.

Vom Vater des Andrea sind mehrere Notariatsprotokollbücher erhalten, die dank zahlreicher tagebuchartiger Eintragungen auch über die eigene Familie bis in Einzelheiten gehende Nachrichten enthalten.[29]

Nicht ganz neun Jahre alt, schickten die Eltern den wissensdurstigen und aufgeweckten Knaben Andrea an die vom Gotteshausbund nach der Aufhebung der Klöster gestiftete Nikolaischule in Chur, an welcher der aus dem Bergell stammende Johannes Pontisella, Sohn des ehemaligen Chorherren Dr. theol. Johannes Pontisella, als Rektor tätig war. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der kleine Andrea die ersten Anfangsgründe schulischen Wissens zusammen mit Kindern der Familie von Salis erhalten hat, ob vom Pfarrer oder einem Hauslehrer bleibe dahingestellt; beides wäre der Zeit entsprechend in Soglio durchaus möglich gewesen.

[27] PIETH, F. Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 108.
[28] GAUDENZ, MEN. Nos cumün da Scuol, Samedan 1982, S. 146.
[29] STAGR, Bergeller Notariatsprotokolle. B 663.

Von Chur führte ihn der Weg, gleich vielen anderen Bündnern, zuerst nach Zürich, wo er die Freundschaft des Zürcher Griechischprofessors und Chorherren Rudolf Collinus erwarb. Im Sommer 1570 kehrte Ruinella wieder nach Soglio zurück und wurde Mitarbeiter seines Vaters in dessen Kanzlei. Als *publicus vallis Bregalliae notarius* fertigte er am 30. April 1571 eine erste aus seiner Hand stammende Urkunde, auf welcher auch sein Notarzeichen mit seiner Devise «Gloria in excelsis Domino» zu finden ist.[30] (Abb. 2)

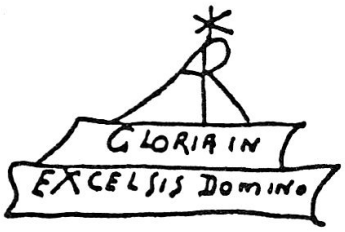

Abb. 2

Bereits 1569 wurde ihm vom Bundstag ein «halb stipendium gen Paris» zugesprochen, das er allerdings erst zum Wintersemester 1572/73 antreten konnte, da er die Rückkehr eines anderen Stipendiaten abwarten musste.[31] Noch bevor er das 18. Altersjahr erfüllt hatte, muss er 1573 nach der Rückkehr aus Paris zum kaiserlichen Notar erhoben worden sein, wahrscheinlich, da er als Kanzler im Veltlin tätig wurde und es üblich war, dass Notare aus Bündner Hochgerichten den Veltliner Statuten entsprechend auch kaiserliche Notare sein mussten.

Doch schon 1574 verliess er diesen Posten und reiste nach Basel, um Theologie zu studieren.[32] Er hatte sich aber in Basel nicht immatrikuliert, in den Matrikeln der Universität Basel fehlt sein Name um diese Zeit. Im Februar 1575 finden wir ihn in Wittenberg und dann im April des gleichen Jahres in Heidelberg, wo er 1577 zunächst zum *Baccalaureus artis* und 1578 zum *Magister artium* promovierte. Im gleichen Jahr wurde er zum Rektor der Nikolaischule gewählt, an welcher er mit einigen Unterbrüchen bis 1616 tätig war. 1580 stellte er ein Gesuch um Beurlaubung aus dem Schuldienst, da er weiterzustudieren gedenke. Ruinella immatrikulierte sich am 21. Juli 1581 an der Universität Basel zum Medizinstudium. Bereits im November 1581 legte er seine *«Theses de canitiae»* vor, welchen im Februar 1582 die *«Propositiones de lithiasi»* folgten. Am 7. April des gleichen Jahres, nach kaum zwei Semestern medizinischen Studiums, wird Magister Andrea Ruinella nach der Einreichung seiner Dissertation über die *Amenorhoe,* nach abgelegter Prüfung am 19. April zum *Doctor medicinae* promoviert.[33]

30 STAGR D VI A I Nr. 290.
31 Jecklin, F. Bündner Studenten in Paris. BM 1925, S. 72.
32 Hoiningen-Huene, Chr. Bergeller Notariatsprotokolle. BM 1917. S. 393.
33 Buess, Hch. Dr. med. et phil. Andrea Ruinella (ca. 1555–1620), ein wenig bekannter Bündner Humanist, über die Zurückhaltung der menses. Gesnerus 1 1943, Heft 2.

Der neue Doktor wird in Chur am 9. August 1582 zum Medicus Gemeiner Drei Bünde ernannt, er tritt aber das Amt nicht an, auch kehrte er nicht an seine Schule zurück, sondern begab sich nach Padua, wo er sich an der *Universitas artitarum* immatrikulierte. Endlich im Juni 1583 ist er wieder in Chur und nimmt seinen Schuldienst und die ärztliche Tätigkeit auf. Der Medico Gemeiner Drei Bünde wurde jetzt in das Bürgerrecht der Stadt Chur aufgenommen, wobei «der ander halbteil (der Gebühren von 200 Pfund) wegen seiner Kunst ihme verehrt» wurden.[34] Da die Besoldung des Schulmeisters eher bescheiden war, hat Ruinella auch eine ärztliche Praxis betrieben. Das Fehlen geeigneter Lehrmittel veranlasste den *Magister artium,* selbst solche zu schaffen. In rascher Folge erscheinen zwischen 1588 und 1606 acht für den Unterricht an der Schule *(ad usum scholarum Rhaeticarum – ad usum scholae cathedralis)* Werke, die in Zürich, Basel und Lindau erschienen sind.[35] Dem Bestreben seine Einnahmen zu verbessern, ist wohl zuzuschreiben, dass der in Chur wohnhafte Schulmann und Mediziner Schritt für Schritt, 1594 beginnend, den Pachtzins des bischöflichen Zolls im Bergell erworben hat, bis er 1616 – kurz vor seinem Tode – endlich das volle Recht über diesen Zoll besessen hat.[36] Auch seine Kenntnisse als Notar wusste er zu nutzen, so u. a. im Jahre 1600 als Sekretär der zu Chur versammelten Ratsboten des Oberen Bundes und recht oft als *Advocatus* im Dienste verschiedener Auftraggeber. Es überrascht nicht, dass er auch in der Politik offen Stellung bezog. Seine Gegnerschaft gegen einen Bündnisvertrag mit Venedig, der dann 1603 doch zustande kam, führte zu einer ersten Verurteilung durch das Strafgericht und eine Strafe von 6000 Gulden. Damit nicht genug, 1607 wird er vor einem zweiten Strafgericht angeklagt, er habe das mailändische Bündnis unterstützt und 50 spanische Dublonen sowie

[34] Eintragung in das Bürgerbuch der Stadt Chur. Stadtarchiv Chur, P 31 o.

[35] A. Ruinella hat neben seinen medizinischen Schriften folgende Schulbücher 1588–1606 herausgegeben: *Ethymologia pars altera in usum scholae Cathedralis, ab Andreae Ruinella, eiusdem ludi literarij Rectore.* Basileae 1588; *Ethymologia pars prior in usum scholarum Rheticorum ab Andreae ruinella, scholae cathedralis.* Tiguri 1590; *Questiones succinatae in ethymologiae partem alteram, ab Andreae Ruinella, Illustrium Dominorum Rhetorum Philosopho et Medico ordinario.* Basileae 1590; *Grammaticae latinae pars posterior, de syntaxi. In usum Scholarum Rheticarum: ab Andreae Ruinellis, Gymnasii Catherralis, & quod illustrium trium Foederum Rhetorum est Rectore.* Basileae 1590; *Schemata in tabulas et questiones ab Andreae Ruinellis, DD Rhaetorum philosopho et medico ordinario.* Basileae 1590; *Elementa. Pantaglotta scholastica juxta & Ecclesiastica, Latina, Craeca, Germanica, Italica, Gallica. In usum scholarum Rheticarum collecta.* Basileae 1603; *Paida seu Grammatica graecae. à latina dissidentis, institutio, pro iuuentute Rhetica.* Lindauiae 1606 *Artium logicarum methodicarum, pars tertia.* Lindauiae 1606.

[36] Robbi, J. Die Urkunden-Regesten des Staatsarchivs Graubünden von 1301–1797. JHGG 1914, Nr. 185, 186 und 212, sowie Archiv Obporta in Vicosoprano, Nr. 194.

französische und venezianische Pensionen angenommen. Diesmal – wohl dank einer Verteidigungsschrift, die zu seinen Gunsten eingereicht wurde – kam er glimpflicher davon, musste aber doch eine Busse von 700 Kronen, ein zu jener Zeit immer noch recht ansehnlicher Betrag, bezahlen.[37] Aus der Verteidigungsschrift entnehmen wir einen Hinweis auf seine Tätigkeiten. Es heisst dort, er wolle «sich ernähren mit demjenigen, es seye vil oder wenig, so Gott der Herr ihme durch Mittel seiner Kunst, durch Mittel der Schulen, durch Mittel der Tischgänger, durch Mittel seiner Bücheren, die er hat lassen in truk verfertigen und noch täglich zu nutz und Ehr des Vaterlands componiert, und durch Mittel der Kauffherren so ihme gebrauchen, gibt und verleicht, nach dem ihme anno 1603 vom Strafgericht alles so ihme Gott zuvor gegeben hat, ist genommen worden».[38]

Wohl da er sich in seiner Ehre und seiner Stellung schwer betroffen fühlte, wandte sich Doktor Ruinella nach Österreich. Erzherzog Maximilian, habsburgischer Landesfürst von Tirol und den Vorlanden (1602–1618), nahm ihn 1610 in seine Dienste und ernannte Ruinella zu seinem «Diener und Agenten in den Pündten und der Eidgenossenschaft» mit einer jährlichen Besoldung von 200 Talern. Ruinella muss mehr gewollt haben, 1611 bemühte er sich bei Kaiser Rudolf II. (1570–1612) um die Erhebung in den Adelsstand unter Vorlage eines bereits 1580 von Hector von Salis, als *«Vallis Praegalliae in Rhetia Alpestri Praetor»* und den *«universi Judices Vicisuprani»* ausgestellten *«Testimonium legitimi ortus»*. Nach im Österreichischen Staatsarchiv, Allgemeine Verwaltungsabteilung, erhaltenen Unterlagen wurde dem Gesuch entsprochen, doch die im Wortlaut bereits vorliegende Verleihungsurkunde wegen des Todes von Kaiser Rudolf II. nicht ausgefertigt. Erst unter Kaiser Matthias (1612–1619), dem Nachfolger Rudolfs, wurde die Pergamenturkunde mit gleichlautendem Text geschrieben, vom Kaiser unterzeichnet, aber auch diesmal nicht ausgehändigt. Das ungesiegelte Pergamentoriginal liegt heute noch bei den Akten in Wien.

Nach dieser Urkunde wären Andreas Ruinell und seine Brüder Johann Anton und Jakob Andreas samt ihren Nachkommen mit Diplom vom 7. November 1611 «in den Standt und Grad des Adels als recht Edelgeborene Rittermässige Lehen- und Thurniergenossen confirmiert und von neuem er-

[37] Gillardon, P. Neues über Dr. med. et phil. Andrea Ruinella (ca. 1555–1617) aus dem Bergell. BM 1948.

[38] Anhorn, B. Püntner Aufruhr 1607. Hrsg. v. C. von Moor. Chur 1873, S. 179.

hebt» worden, ihr ererbtes Wappen vermehrt und ihnen das Prädikat «von Strassberg» verliehen.[39]

Nach der Quellenlage ist heute nicht mehr ersichtlich, welche Gründe massgebend waren, dass die zweite vom 7. September 1612 datierte Nobilitierungsurkunde nicht ausgefolgt, dafür ein vom Februar 1613 datiertes, mit Bezug auf die erteilten Privilegien herausragendes Pfalzgrafendiplom verliehen wurde?[40] Nach dem Wortlaut dieser Urkunde wird auf Empfehlungen von Erzherzog Maximilian und anderen verwiesen, die Ruinella «berümbt und raccomandiert» hätten. Andrea Ruinella von Strassberg und zu Belfort, *Medicinae et philosophiae Doctor,* erhält alle zum kleinen Palatinat gehörenden Rechte zusammen mit dem Privileg *Doctores* in beiden Rechten und in der Medizin sowie *poeta laureatos* zu kreieren, ohne dass auch einer seiner Brüder, wie in der Nobilitierungsurkunde, mitgenannt würde; auch sind die Privilegien ad personam und nicht erblich verliehen worden.

Es ist nicht bekannt, ob Ruinella je von einem dieser Rechte Gebrauch gemacht hätte. Er starb zu Beginn des Jahres 1617 in Chur, ohne Nachkommen hinterlassen zu haben.

An diesen in bewegter Zeit vielseitig hervortretenden aus dem Bergell stammenden Arzt und Humanisten erinnert, neben seinen in Basel, Zürich und in Chur erhaltenen medizinischen und für den Schulgebrauch geschriebenen Werken, eine Tafel mit Inschrift und Wappen[41] am Haus Ecke Untere Gasse/ Kornplatz in Chur (heute Capellerhaus), das Ruinella erbaut hatte und um 1603 verkaufen musste, um die vom Strafgericht verhängte Busse bezahlen zu können.

JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS

In einem Nachtrag zu Art. 28 der *Leges et statuto civilia communis Oengadinae Superioris Supra Pontem Altum, nuperime congesta, correcta et emendata sub anno MDLXIII* in welchen die Amtsdauer des Richters, des Notars und der Rechtsprecher der Gemeinde bestimmt werden, wird eine von dem in Samedan versammelten Grossen Gemeinderat *(comune magnum)* 1619 verordnete Be-

[39] Briefliche Mitteilung des Österreichischen Staatsarchivs vom 10. März 1981 mit Photokopien der Urkunden.

[40] Abgedruckt bei JECKLIN F., Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz. Zürcher Taschenbuch 1890, Beilage II.

[41] Es ist ein anderes Wappen als jenes des Obersten Jacob de Ruinellis, das in der zur Zeit Kaiser Rudolf II. verfassten Nobilitierungsurkunde für Andrea Ruinella «vermehrt» wurde. Der Ursprung dieses Wappens ist nicht bekannt.

stimmung angeführt, wonach die vom Pfalzgrafen JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS DE SAMADENO und seinen männlichen Nachkommen gemäss der ihnen zuerkannten Privilegien ernannten Notare und deren Schriften in der Gemeinde in und ausserhalb der Rechtssprechung Vertrauen haben, d.h. als rechtmässig anerkannt werden sollen. Die Richter und die Bevollmächtigten der Gemeinde sollen aber dadurch nicht gehindert werden, gemäss den Statuten Censoren einzusetzen und Notare für den Dienst in der Gemeinde nach erfolgter Prüfung zu kreieren.[42]

Wer war dieser Johannes Anthonius Mysanus und kraft welcher Sonderstellung hat eine autonome Gemeinde der Drei Bünde Privilegien, die von einem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches einem Mitbürger erteilt worden waren, auf alle Zeiten anerkannt?

Die Můsǎn, latinisiert Mysanus, später italianisiert Misani, waren ein in Samedan und im Gericht Sur Funtauna Merla hochangesehenes ursprünglich nichtadliges Geschlecht, das nach der Quellenlage mit grosser Wahrscheinlichkeit aus dem Münstertal zugezogen sein dürfte.[43] Gleich die erste urkundliche Nennung eines Peider det Pretz Můsǎn als eines der beiden beauftragten Gesandten der Gemeinde Samedan zu den Verhandlungen in Las Agnas am 7. Mai 1462, die zu der für Sur Funtauna Merla so bedeutsamen Konvention, dem Fünfsieglerbrief, geführt haben, zeigt, welche Stellung die Familie in Samedan hatte.[44]

Der gleiche Pretz Müsaun erscheint 1469 als ein Vertreter von Samedan, als die Gemeinden «sur Platz» (Sils und Silvaplana) für sich die gleichen Rechte verlangten, wie sie nach dem Fünfsieglerbrief jenen von Samedan gewährt worden waren.[45] 1474 amtet Pretz als Richter, d.h. als Ammann, Mastral von Sur Funtauna Merla.[46] (Sur Funtauna Merla neben Suot Funtauna Merla eine der Gerichtsgemeinden der Talgemeinde Oberengadin.) Gegenseitige Allianzen mit den Familien von Planta und von Salis sind ein weiteres Zeichen für die Stellung der Mysaun in Samedan.

JOHANNES ANTHONIUS I. MYSAUN wurde als Sohn des gleichnamigen Vaters zu Beginn der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts geboren. Johann Anton senior war ein Enkel, wenn nicht Urenkel des obengenannten Peider dictus Pretz Müsaun. 1563 im Alter von 30 Jahren wurde Johann Anton

[42] Siehe Anm. 24, S. 128.
[43] Eine erste Erwähnung des Namens findet sich im Heilig-Blut-Urbar des Klosters Müstair.
[44] MEULI, A. Die Entstehung der autonomen Gerichtsgemeinden im Oberengadin. JHGG 1901.
[45] GA Samedan Nr. 42.
[46] GA Samedan Nr. 49.

senior in der Stube des Gastwirtes Sebastian Bifruns *(in hypocausto Sebastiani Biffrontis hospitis Samadeni)* das Opfer eines Mordanschlages.[47] In jungen Jahren schon war Johann Anton senior mit dem Amt eines Richters von Sur Funtauna Merla und jenem eines Alpmeisters betraut worden.[48]

Der frühverwaiste Johannes Antonius I. muss eine seinen Anlagen gemässe Erziehung und Förderung erfahren haben. Am 1. Oktober 1582 wurde er in Tirano vom Pfalzgrafen Simon de Sermondo von Bormio unter Entgegennahme des Amtseides zusammen mit Bartholomaeus Planta, Sohn des Florinus Planta von Samedan, durch Übergabe von Feder und Tintenfass zum kaiserlichen Notar ernannt.[49] Mehrere vom Notar Johannes Anthonius I. gefertigte Urkunden sind erhalten und zeigen sein Signet (Abb. 3) sowie seine Devise: «Sic transit gloria mundi».[50] Wiederholte Male diente auch er der Heimatgemeinde als Mastral, so 1591–1592, 1607–1608 und 1609–1610.[51] Die Möglichkeit vielleicht auch Landammann des Oberengadins zu werden, veranlasste ihn, bei Kaiser Rudolf II. (1570–1612) um die Erhebung in den Adelsstand und die Erteilung eines eigenen Wappens nachzusuchen. Der vom Kaiser Rudolf II. am 16. November 1607 erteilte Adels- und Wappenbrief ist erhalten und zeigt das Familienwappen in der ursprünglichen Form.[52] Im Schild ist auf gelbem Grund der aus den Flammen aufsteigende Phönix dargestellt. Auf dem Schild ist ein Spangenhelm in der Ansicht von vorn mit einer Perlenkrone (Freiherrenkrone) gekrönt. Als Helmzier ist ein offener Flug in den Farben Rot und Gelb geteilt gezeichnet, die Helmdecke zeigt die gleichen Farben. Dahingestellt bleibt die Frage, ob der kaiserliche Notar nicht eigentlich die Erhebung in den Pfalzgrafenstand gewünscht hatte und zunächst nur einen Adels- und Wappenbrief erhalten hat. Die vom Kaiser nicht erteilte Standeserhöhung wurde ihm dann vom Papst Paul V. (1605–1621) mit einer nicht erhaltenen Bulle 1609 in Rom am 2. Juli

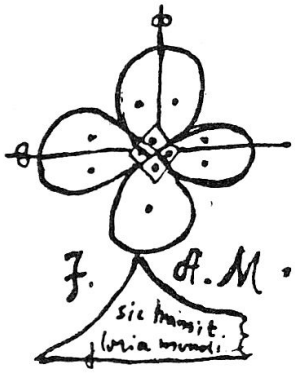

Abb. 3

[47] STAGR, B 1785.
[48] Vonzun, Gaudenz. Ils mastrals d'Engiadina'Ota. Annalas da la Soc. Retorumantscha 90 (1977).
[49] STAGR, A I/3b Nr. 175.
[50] GA Bondo Nr. 1522 (1588), Nr. 24 (1593) und GA Segl Nr. 188 (1598).
[51] STAGR, B 1785; Archiv Obporta in Vicosoprano Nr. 193 (1609) und GA Soglio Nr. 257 (1609).
[52] In Privatbesitz. Frau Dr. F. Raming-Thön in Schlarigna verdanke ich bestens die freundliche Überlassung einer Abschrift des Diploms von 1617. Auch danke ich für die Erlaubnis, die übrigen in ihrem Besitze befindlichen Urkunden einsehen zu dürfen.

gewährt.[53] Es muss als Zeichen der Zeit (Bündnerwirren) gewertet werden, dass der päpstliche Pfalzgraf nach dem kaiserlichen Hofpfalzgrafentitel strebte. Mit Diplom vom 23. Januar 1617 in Prag ausgestellt, wurde dieser Wunsch von Kaiser Matthias erfüllt. Kaiser Matthias (1612–1619) gab und gewährte «dem vorgenannten D. Mysano und seinen Nachkommen die volle Macht, im gesamten Römischen Reich alle unehelich Geborenen und Hurenkinder zu legitimieren, Söhne und Töchter adoptieren, unadelige in den Adelsstand zu erheben und überall Personen zu öffentlichen Notaren, Schreibern und ordentlichen Richtern zu ernennen, die vertrauenswürdig, fähig und dazu geeignet sind.»[54]

Es fehlt die Ermächtigung *Doctores* zu ernennen und Dichter zu krönen, da Johannes Anthonius I. selbst keine akademischen Titel besass und auch kein Kleriker war.

War es die Achtung des Mastrals von Samedan vor den Statuten des Oberengadins, wonach die Ernennung von Notaren durch namentlich genannte Censoren zu erfolgen hatte (Art. 20 und 21 der Zivilstatuten von 1563) oder Rücksichtnahme auf die wechselvollen politischen Gegebenheiten, oder aber die Beachtung des von den Gemeinden am 2. Februar 1572 durch Mehrengefassten Beschlusses, dass keine fremde Privilegien geduldet werden,[55] die den vom Römischen Kaiser ernannten *comes palatinus* veranlasste, sich das Recht Notare zu ernennen, vom Bundstag, dem höchsten Organ der Drei Bünde, bestätigen zu lassen?

Tatsache ist, dass der am 17. August 1617 in Davos vereinigte Bundstag unter dem Vorsitz von Christian à Saxo, *Praeses* des Oberen Bundes, Andreas Jenni, *consul curiensis* und Johannes Sprecher, Landammann des Zehngerichtebundes, nach Einsichtnahme in die im Original vorliegenden Urkunden: den Adelsbrief Kaiser Rudolfs II., das Pfalzgrafendiplom des Kaisers Matthias und die vom Papst Paul V. unterschriebene und gesiegelte Urkunde aus dem Jahre 1609, das Recht öffentliche Notare zu ernennen bestätigte und als in allen Gerichtsgemeinden der Gemeinen Drei Bünde sowie in den Untertanenlanden, dem Veltlin, Bormio, Chiavenna und Plurs unter Strafandrohung

[53] Dieses Diplom wird erstmals in der Bestätigung der Rechte durch den Bundstag erwähnt. Siehe Beilage I.

[54] *«Dantes et concedentes ei antedicto D.* Misano *suisque posteris plenam facultatem, et potestatem quod possint et valeant per totum Romanum imperium omnes ex illegitimo thoro natos, sive spurios legitimare, arrogare, filios filiasque adoptare, ignobiles nobilitare et ubilibet terrarum facere et creare notarios publicos, tabelliones et judices ordinarios ac omnibus personis, quae fide dignae habiles et idonaea fuerint.»*

[55] Jecklin, F. Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz. Zürcher Taschenbuch 1890, S. 244.

geltend erklärte. Zum Zeichen dessen wurde die entsprechende Urkunde mit dem Siegel der Drei Bünde gesiegelt und von allen drei Kanzlern unterschrieben. «*Datum Tauosij die decimoseptimo mensis augusti anno Theogoniae MDCXVII*». Da die Urkunde ein Unikum darstellen dürfte, wird der volle Wortlaut in der Beilage wiedergegeben. (Beilage I) Es muss durch die Quellenlage begründet sein, dass keine durch den vom Bundstag ermächtigten Pfalzgrafen selbst ausgestellte Notardiplome gefunden werden konnten – dies im Gegensatz zu seinen Nachkommen.[56]

Johannes Anthonius Mysanus ist am 6. Juli 1626 in Samedan gestorben.

Ein erstes vorhandenes Notardiplom wurde von zweien seiner Söhne, von THEODOSIUS und LAMBRISIUS 1646 am 28. Oktober in Samedan für Conrad Planta, Sohn des Constantin ausgestellt.[57] LAMBRISIUS war in diesem Jahr *Praetor* (Ammann) von Sur Funtauna Merla.

Nach einer zeitgemässen überschwenglichen Einleitung wird die vom Kaiser Matthias dem «*Illustris vir Dominus Johannes Anthonius Mysanus Samadensis*» verliehene auch für seine männlichen Nachkommen geltende Würde eines *comes palatinus Sacri Lateranensis Palaty* genannt, sowie das Privileg «geeignete und dessen würdige Personen zu öffentlichen Notaren zu ernennen», welches Privileg von den erlauchten Drei Bünden in Davos bestätigt wurde. Gemäss diesem von Joh. Ant. Mysanus auf seine Nachkommen vererbten und übertragenen Recht, haben der *Illustris vir Dominus Lambrisio pro tempore Praetor dignissimus und Dominus Theodosius* den vor ihnen erschienenen und um die Ernennung zum öffentlichen Notar nachsuchenden *Nobilissimus strenuis ac inclytus juvenis Dominus Conradinus Fillius Illustrissimi Amplissimique viri Domini Constantini à Plata Zuziensis iudicis totius Engadinae Superioris* ordnungsgemäss und vor den genannten Zeugen geprüft und ihm die Rechte und Aufgaben eines öffentlichen Notars durch Überreichen der Feder und des Tintenfasses übertragen, um diese Rechte im ganzen Bereich des Heiligen Römischen Imperiums ausüben zu können. Es folgt eine ausführliche Aufzählung aller Rechte und Aufgaben. Conradinus beschwört getreu seines Amtes zu walten, zu Nutz und nicht zum Schaden des Römischen Reiches oder des Kaisers sowie seiner Nachfolger – immer mit Ausnahme dessen, was die Treue zum Vaterland schuldet. Dies in Klammern beigefügt! Im Vertrauen darauf und zur Bekräftigung und als Zeugnis dafür haben die Herren Pfalzgrafen die Urkunde durch den unterzeichnenden Notar schreiben lassen und

[56] Vergleiche Stammbaum.
[57] STAGR, A I/18a (Z/I) Nr. 119.

mit dem väterlichen Siegel versehen. Als Zeugen wurden erbeten und waren anwesend die *Illustrissimi Domini Capitaneo Johannes Paolo Scandolera, Dominus Floris à Salis* und *Dominus Johannes Cortino*. Es folgen die Subscriptionszeile und das Notarzeichen des Lucius fqm. D. Lucij Papa, öffentlichen kaiserlichen Notars.

In der Mitte der 38,5 × 35 cm messenden Pergamenturkunde ist ein 10 × 6,8 cm grosses freies Feld ausgespart. An dieser Stelle hätte das Notarzeichen des neuernannten Notars eingezeichnet werden sollen, doch fehlt es, es fehlt auch eine Beschreibung eines Signets. Das Siegel des J. A. Mysanus I. war in einer Holzkapsel an einem braunen Hanfband angehängt; es fehlt heute. THEODOSIUS ist der Stammvater aller späteren Vertreter der Linien in Samedan und in Brusio. Der Sohn des Lambrisius hatte keine Nachkommen hinterlassen. Siehe Stammbaum.

Vom ererbten Recht hat auch ein Bruder der beiden obengenannten Lambrisius und Theodosius JOHANNES ANTHONIUS II. MYSANUS (ca. 1598–1678) Gebrauch gemacht. Am 11. Dezember 1662 ernannte er in Samedan Caspar Frizzoni zum kaiserlichen Notar.[58] Das Formular entspricht weitgehend jenem wie es die beiden Brüder verwendet hatten. Auf dieser Urkunde ist kein Platz für ein Signet ausgespart. Ausgefertigt wurde die Urkunde vom Neffen des Johannes Anthonius II., einem Sohn des Lambrisius, auch Johannes Anthonius genannt. Er war kaiserlicher Notar. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, solche Ernennungen innerhalb einer Familie seien die Regel gewesen. Die Urkunde ist mit dem Siegel des Johannes Anthonius II. gesiegelt und zeigt das Signet des fertigenden Notars. (Siegel in Holzkapsel vorhanden.) Der oben genannte THEODOSIUS hat nach seinem Tode in Sondrio 1674 zwei Söhne hinterlassen. Johannes Anthonius III. (1644–1678), dem die Linie Samedan folgte, und GAUDENTIUS I. MYSAUN (1654–1720), den Stammvater der heute noch in Brusio mit dem italienisierten Namen MISANI lebenden Familie.

GAUDENTIUS I. MYSANUS, *publicus imperiali auctoritate notarius Vallis Tellinae* war Cancellarius bei einem Landeshauptmann in Sondrio. Er selbst hatte ca. 1690 seinen Wohnsitz nach Tirano verlegt, seine Nachkommen waren in Brusio zu hohem Ansehen gelangt. Ein von ihm am 8. Februar 1690 in Tirano in seinem Hause dem Jacobus, Sohn des Ammanns Jacobus Petermann von Pontresina, erteiltes Notardiplom ist vorhanden.[59] Das Formular ist nüchtern und kurz gefasst. Nach der Begrüssung des Lesers wird auf die von Kaiser Matthias und Papst Paul V. erteilten erblichen Privilegien und deren

[58] STAGR, A I/2a Nr. 142.
[59] STAGR, A I/3b Nr. 267.

Hofpfalzgrafen aus der Familie Mysaun–Misani[1]

I. JOHANNES ANTHONIUS I. MYSANUS, Notar
*ca. 1564 †1662

x1. Anna Dusch — x2. Chatarina à Planta

II. THEODOSIUS, Mastral
*ca. 1595 †1674 in Sondrio
xEva à Salis

JOHANNES ANTHONIUS II.
*1598 †1678 in Samedan
xViolanta Prevosti

LAMBRISIUS, Praetor
*ca. 1602 †1668 in Samedan
xChatrina Pol

III. Johannes Anthonius III.
1644–1678
xUrsina Salis

GAUDENTIUS I., Mastral
1654–1720
xAnna Maria Zoya

Johannes Anthonius, Notar
*1632

IV. Jan Salisch, Notar[2]
1668–1720
xMaria Jenatsch

JOHANNES THEODOSIUS I., Cancellarius
1695–1768

Giorgio, Hptm.
1711–1765
xBarbara Lazzarone

V. Jan Thön
1713–1753
xAnna v. Planta

Gaudentius II.
1743–1775
xCleopha Swartz

JOHANNES THEODOSIUS II., Mastral
*1752
xMaria Stuppana

VI. Jan Salisch, Cancelliere
1736–1763

Linie in Samedan erloschen

Linie in Deutschland

Linie in Brusio

1 Zusammengestellt nach den Kirchenbüchern in Samedan und Brusio (Microfilm im Staatsarchiv Grb.)
Wesentliche Ergänzungen aus privaten Quellen verdanke ich Herrn D. Kaiser, Zürich.

2 Grabplatte des Jan Salisch in der Kirche St. Peter in Samedan.

Bestätigung durch die Drei Bünde unter jeweiliger Angabe des Datums verwiesen. Es wird der Gesuchsteller genannt und als für das Amt eines kaiserlichen Notars befähigt erklärt. Der Petent habe mit erhobenen Fingern der rechten Hand den Treueeid auf Kaiser Leopold I. und dessen Nachfolger geschworen, desgleichen geschworen, sein Amt ehrenhaft zu führen. Durch Überreichen von Feder und Tintenfass wurde Jacobus Petermann zum öffentlichen und kaiserlichen Notar auf dem Gebiet des ganzen Römischen Reichs in Anwesenheit von drei Zeugen ernannt. Ausgestellt wurde die Urkunde vom kaiserlichen und Veltliner Notar Bartholomeus Bossi, der sein Signum beigefügt hat. Das Diplom ist von GAUDENTIUS MYSANUS, *Comes palatinus,* eigenhändig unterschrieben. Ein ursprünglich vorhandenes Siegel fehlt.

Von den Söhnen des Gaudentius I. sei hier zuerst der spätere Landammann von Sur Funtauna Merla JOHANNES THEODOSIUS II. MYSAUN (1695–1768) genannt. Er hatte grosse Verdienste um den Bau der reformierten Kirche in Brusio. Auf der heute im Vorhof der Kirche aufgestellten ersten Glocke heisst es: «*dedicata anno MDCCLV sub directione ad modum Rev*^{di}*. Bartholomei Georgiis et Ill*^{mi}*. D*^{ni}*. Theodosi Misani Comitis Palatini*».[60] Auch die erste Orgel der Kirche wurde 1775 von ihm gestiftet, nachdem sie vorher im Hause Misani in Brusio gestanden hatte.[61]

JOHANNES THEODOSIUS I. führte nicht nur den Titel eines *comes palatinus,* er machte auch vom ererbten Recht Gebrauch. Am 19. August hat er in Samedan, im Hause Mysaun, den Pfarrer von Silvaplana Johannes Petrus Alexius, Sohn des Pfarrers Johannes Alexius von Camogasco (Camues-ch) zum kaiserlichen Notar kreiert.[62] Diese Urkunde ist noch einfacher formuliert als das von seinem Vater ausgestellte Notardiplom. Nach der Begrüssung des Lesers wird der Gesuchsteller und sein Begehren genannt. Nach Abklärung der Fähigkeiten des Petenten und Berufung auf die vom Ururgrossvater Johannes Anthonius Mysanus ererbten Privilegien, die diesem von Kaiser Matthias gewährt worden waren – Papst Paul V. wird nicht genannt – und der Bestätigung der Privilegien durch die Drei Bünde, wird Dominus Alexius durch Überreichen von Feder und Tintenfass als öffentlicher kaiserlicher Notar eingesetzt. Es werden seine Rechte und Pflichten aufgezählt, die er im ganzen Römischen Reich und «in unserem Herrschaftbereich Rätien» *(in nostroque Dominio Rhaetiae)* auszuüben berechtigt sei. In die Hand des Aus-

[60] KDGR Bd. VI, S. 14, Anm. 3.
[61] Almanacco dei Grigioni, Poschiavo 1951.
[62] Herrn Dr. H. Alesch in Rorschach schulde ich wärmsten Dank für die freundliche Überlassung einer Photokopie des in seinem Besitze befindlichen Notardiploms.

stellers habe Dominus Alexius geschworen, in seinem Amte alles Verwerfliche zu vermeiden: an ihn gestellte Ansinnen, Bestechung, Böswilligkeit – was zuweilen die Zuverlässigkeit untergraben kann – *«quibus interdum fidelitas corrumi posset»* (dies in Klammern) – zu unterlassen. Die Urkunde wurde von Pfarrer Johannes Baptista Frizzoni aus Celerina (Schlarigna), öffentlichem und kaiserlichem Notar, geschrieben und von JOHANNES THEODOSIUS MYSANUS, *Comes palatinus,* eigenhändig unterschrieben und auf der Urkunde gesiegelt.

Johannes Theodosius I. hat keine Nachkommen hinterlassen.

Sein Bruder Giorgio (1711–1765) ist der Vater des in der Geschichte der Bündner Amtleute in den Untertanenlanden unrühmlich bekannt gewordenen GAUDENZIUS MISANI (*1743). Von L. Joos[63] wird Gaudenzius mit folgenden Worten charakterisiert: «... ein gebildeter Jurist, aber skrupelloser Mann, erwarb 1763 das Podestàamt zu Plurs, erkaufte nach der Unsitte der Zeit für die Amtsdauer 1771–1772 die Landvogteistelle zu Tirano von à Marca in Misox um 10000 fl. Innert 15½ Monaten wusste er von den Untertanen eine unglaubliche Summe zu erpressen (angeblich 70000 Lire). Die Bündner ordneten eine Deputation zur Untersuchung ab; Misani wurde seines Amtes entsetzt und lebenslänglich aus dem Gebiet der Drei Bünde verbannt.»

Gaudenzius de Misani zog mit seiner Familie nach Stuttgart und wurde Kammerherr des Herzogs Karl Eugen von Württemberg.[64] Seine Söhne waren Schüler der «Hohen Karlsschule». Zu dieser Zeit hatte auch Friedrich Schiller an der gleichen Schule studiert. Es darf angenommen werden, dass Schiller von den Schandtaten des G. v. Misani gehört hatte. Ob aber sein hartes Urteil über das «Graubündner Land» in seinem Schauspiel «Die Räuber» auf diesen Fall gemünzt war, muss dahingestellt bleiben, auszuschliessen ist es nicht.[65]

Der jüngste Sohn des oben genannten Giorgio Misani und Bruder des Gaudenzius de Misani mit dem gleichen Namen wie sein Onkel: JOHANNES THEODOSIUS II.; er war der letzte Pfalzgraf aus dieser Familie. JOHANNES THEODOSIUS II. (* 1752) lebte zuerst in Samedan, zog jedoch später wieder nach

[63] HBLS Bd V, S. 119.

[64] Private Mitteilung der Familie Misani in Brusio. Insbesondere verdanke ich Frau O. Tgetgel-Misani, Chur/Brusio, recht herzlich wertvolle Auskünfte und Photokopien von in ihrem Familienbesitze befindlichen Urkunden und Briefen.

[65] SCHILLER, F. Die Räuber. 2. Akt, 3. Szene: «... – auch gehört dazu ein eigen Nationalgenie, ein gewisses, dass ich so sage, Spitzbubenklima, und da rat ich dir, reis du ins Graubündner Land, das ist das Athen der heutigen Gauner.» Diese Stelle hat seinerzeit im Bündnerland zu heftigsten Reaktionen Anlass gegeben. Siehe: SCHIESS T., Sebastian Münster und die Engadiner. BM 1947, S. 33–46.

Brusio. Ihm und seiner Familie wurde die Unehrenhaftigkeit seines verbannten Bruders nicht nachgetragen. In Samedan wurde er für die Amtszeit 1774–1775 zum Mastral von Sur Funtauna Merla gewählt und nach seiner Rückkehr nach Brusio erhielt er dort 1807 vom Podestà, den Consoli und der Comune di Poschiavo das Bürgerrecht der Gerichtsgemeinde Poschiavo.

Dieser JOHANNES THEODOSIUS DE MISANI hat am 13. Dezember 1796 die Ernennung des «*Ill^mus D^mus Praetor Anthonius filius qm. Praetoris Antonii Lardi, Pesclaviensis, jam Communitatis Pesclavii Notarius publicus*» zum *publicus imperiali auctoritate notarius* vorgenommen. Es dürfte die letzte Verleihung von Feder und Tintenfass an einen neuernannten kaiserlichen Notar durch einen Bündner Hofpfalzgrafen gewesen sein.[66]

Die Urkunde ist im Besitze der Familie Misani in Brusio, sie ist in sachlichem Stil und klassischer Form ausgestellt. Neben Kaiser Matthias wird auch Papst Paul V. genannt. Mit dem Amtseid wurde nicht nur auf den namentlich genannten Römischen Kaiser Franz I. und seine Nachfolger geschworen, sondern gleichzeitig auch die Treue gegenüber den Gemeinen Drei Bünden bekräftigt und gleicherweise gelobt, Schaden und Gefahren usw. abzuwenden. Der Petent habe sein Amt ehrlich und zuverlässig auszuüben, Witwen, Waisen, beklagenswerte Personen nach bestem Können zu verteidigen und der Wahrhaftigkeit zu dienen, wozu Gott helfen möge. Durch Überreichen von Feder und Tintenfass wurde der öffentliche und kaiserliche Notar für den Bereich des ganzen Römischen Reiches und der Drei Bünde sowie ihrer Untertanenlande ernannt, wo er alle zu seinem Amte gehörenden Tätigkeiten (folgt eine Aufzählung) ausüben kann. JOHANNES THEODOSIUS siegelt mit dem eigenen Siegel und hat die Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Es dürfte ein seltener, wenn nicht einzigartiger Fall sein, dass in einer Familie das zu Beginn des 17. Jahrhunderts erworbene und auf die männlichen Nachkommen vererbte Privileg des Hofpfalzgrafenstandes Notare zu ernennen, über vier nachfolgende Generationen – dank einer glücklichen Quellenlage – mit wenigstens jeweils einem sich als Pfalzgraf betätigenden Vertreter pro Generation dokumentiert werden kann. Dass eine unbekannte Zahl weiterer kaiserlicher Notare von den *comites palatini Mysaun* ernannt worden sein dürften, daran ist kaum zu zweifeln. Entsprechende Diplome könnten noch da und dort in Privatbesitz vorhanden sein.

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinaus führen, wollte man die besonderen sozialen und lokalen Umstände, die in der Geschichte dieser Familie eine Rolle gespielt haben, ausführlicher behandeln.

[66] Die Urkunde befindet sich im Besitz der Familie Misani in Brusio.

BERNARDINUS GAUDENTIUS

Die Gaudentius (de Gaudentiis – Godenzo – heute Godenzi) sind ein alteingesessenes Geschlecht aus Poschiavo. Vorfahren mit dem Vornamen *Gaudentius* sind bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachgewiesen. Als Familiennamen erscheint der Vorname erstmals 1329. De Gaudentiis haben in den höchsten Ämtern der Heimat gedient, mehrere de Gaudentiis waren Podestà im Veltlin und in Plurs. Domenicus und Frater Franciscus de Gaudentiis, *ordinis minoris Sancti Francisci,* haben als Pfarrherren an der *Ecclesia Sti. Victoris Pesclavi* gedient.[67] Ein Zweig der de Gaudentiis war bei der Reformation zum neuen Glauben übergetreten. Aus diesem Zweige stammt der berühmte Schriftsteller und Professor an der Universität Pisa Paganinus Gaudentius (1595–1649). Nach Studien in Basel wurde er bereits 1614 als reformierter Pfarrer ordiniert, doch konvertierte er 1620 zum alten Glauben. Nach Studien in Rom wurde Paganinus Gaudentius Priester, missionierte für seinen Glauben in der Heimat und ging 1628 nach Pisa.

Im *Liber parocchialis ecclesiae sancti Victoris di Pesclavio* findet sich mit grösster Wahrscheinlichkeit der erste Hinweis auf den späteren Domherren und Pfalzgrafen BERNARDINUS GAUDENTIUS. Am 24. August 1595 wurde nämlich dort Bernardinus filius D. Antonij de Dominico (de Gaudentiis) getauft. Als zweites und gesichertes Datum ist die Inscription von Bernardinus Gaudentius in der Matrikel der Universität Dillingen zu finden: *«1615, 21. Bernardinus Gaudentius Poselauius ex valle Tellina Grison siue Rhet. super. fil Antonii mortui ad log.»*[68] Da das Durchschnittsalter der Studenten beim Eintritt an die Universität 19–20 Jahre betragen haben soll, wäre nicht nur eine Übereinstimmung bezüglich des Vaternamens, sondern auch mit Bezug auf das Alter mit dem Eintrag im *Liber parocchialis* gegeben. Bernardinus hatte sich für ein philosophisches Studium immatrikuliert, das 3 Jahre dauern konnte. Das 1. Jahr galt dem Studium der Logik *(«ad log.»),* das 2. Jahr der Physik und das dritte Jahr der Metaphysik.[69] Bernardinus erreichte bereits am 19. April 1616 den Grad eines *philosophiae baccalaureus* und promovierte am 22. August 1617 zum *philosophiae magister.* Während seines Aufenthaltes in Dillingen war der Student aus Poschiavo Alumne des päpstlichen Alumnates Sanctissimi Domini Nostri, in welchem für Bündner Studenten zu jener Zeit

[67] ZENDRALLI, A.M. Casati, «magistri» e eletti poschiavini intorno al 1600. QGI Bd. IX, S. 524, Anm. 2.
[68] SPECHT, TH. Die Matrikel der Universität Dillingen. Dillingen a-D. 1909–1911. Bd. I, S. 445.
[69] SPECHT, TH., a.a.O., Bd. II, S. 1158–1159.

vier Freiplätze zur Verfügung standen. Das Vorschlagsrecht für diese Freiplätze lag in den Händen des Bischofs von Chur.[70]

Am 12. Januar 1620 erfolgte in der Bischöflichen Kapelle des Schlosses Fürstenburg die Subdiakonatsweihe. Nach seiner Entlassung aus dem Bistum Como wurde Bernardinus Gaudentius am gleichen Ort am 19. Januar 1620 zum Diakon geweiht und erhielt am 16. Februar die Priesterweihe.[71]

1626 finden wir Bernardinus Gaudentius als Rektor der Pfarrkirche in Tschars im Vintschgau. Im gleichen Jahr ernennt ihn Papst Urban zum *Canonicus* und 1628 zum *Custos*, 1629 amtet er noch als Tscharser Pfarrer.[72] In Chur führt 1634 der Magister und Domherr als Generalvikar und Vizedekan den Titel eines *Doctor theologiae*. Interessant ist seine Korrespondenz mit seinem zu dieser Zeit in Rom weilenden Vetter Paganinus. In einem Brief vom 27. Februar 1635 beklagte er sich zunächst über seine Arbeitsfülle als Generalvikar und Vizedekan, was ihm nicht nur viel Umtriebe, sondern auch Befriedigung bereite, wovon er sich aber nicht beirren lassen will, in Anbetracht: «*quod non sit discipulus supra magistratum*». Im gleichen Brief berichtete er dem Vetter auch über die Konversion des Jürg Jenatsch.

Ein gewisser Ehrgeiz spricht aus dem letzten Abschnitt des Briefes, in welchem er schreibt, Paganinus würde ihm eine grosse Gunst erweisen, wenn er ihm den Titel eines «*conte Palatino di S. Santità*» beschaffen könnte.[73] Es sollte nicht sein.

Neben seinen Ämtern im Domkapitel diente Bernardinus de Gaudentiis seinen Bischöfen auch in Ausführung diplomatischer Missionen. Bereits 1632 hatte ihn Bischof Joseph von Mohr mit einer Mission an den Hof Philipps IV. (1621–1665) in Madrid beauftragt und 1637 beteiligte er sich als Vertreter des Hochstiftes an einer Gesandtschaft der Bündner nach Mailand, später auch zur endgültigen Regelung der Rückgabe der Untertanenlande an die Drei Bünde (Der «Ewige Friede von Mailand» vom 3. September 1639).

[70] Siehe Anm. 68 und 69. – Im gleichen Jahr wie Bernardinus Gaudentius wurde noch Simon Planta *oriundus Zuzio ex episcopatu Curiensi fil. Luzii ad log. p.* (pauper) am 11. Mai und Joan Planta *ex Zutzio uno di Curia Griso a 3. gram.* immatrikuliert. Alle drei Bündner waren Alumnen des Schülerheims S.D.N. (Vergl.: MAISSEN F., Bündner Studenten in Dillingen. JHGG 1960).

[71] BAC, Briefliche Mitteilung von Herrn Dr. B. Hübscher, Bischöflicher Archivar. Die Angaben sind im Protocollum Ordinandorum 1611/44 enthalten. Für das freundliche Entgegenkommen und die wohlwollende Beratung danke ich sehr herzlich.

[72] Der deutsche Anteil des Bistums Trient. Brixen 1866, Bd. I, S. 178 – Verzeichnis der Pfarrherren der Kirche von Tschars.

[73] MENGHINI, FELICE. Paganino Gaudenzio letterato grigionese del '600. Milano 1941, S. 16: «Vossignoria me farebbe grande favore se potesse far havere il titolo conte Palatino di S. Santità et de ciò m'informera.»

Der vielbeschäftigte Domherr hat seine Verbundenheit mit der Heimat, mit dem Puschlav, mehrfach bekundet, so durch die Stiftung eines Beneficiums an der Kirche in Prada, wo sich heute noch eine von ihm gestiftete Altartafel befindet mit der Inschrift: «*D.O.M. Coelorum Reginae ac Divo Bernardo offert hoc Bernardinus Gaudentius D. Prot. Ap.*» mit seinem Wappen in der unteren rechten Ecke. Ein anderes von ihm gestiftetes Bild hatte sich bis zur Restauration der Kollegiatkirche S. Vittore im Jahre 1903 dort befunden. Von besonderem Interesse dürfte sein, dass heute noch im Hotel Albrici della Posta auf der Piazza comunale in Poschiavo im I. Stock über dem Eingang zur Sala der Sibyllen sein Bildnis, das ihn im Alter von 46 Jahren darstellt, vorhanden ist. Die Beschriftung des Porträts lautet: «*Bernardinus Gaudentius Doct. Proth. Aplic. Can. cus. Cur. Aeta suae 46 Ao 1642*». (Das Bild ist im Druck wiedergegeben bei Menghini Felice, a.a. O., Abb. 3) Diese Altersangabe stimmt gut mit dem Taufdatum überein, da das Bild sehr wohl vor dem 24. August 1642 entstanden sein kann; auch würde danach sein Alter beim Eintritt an der Universität in Dillingen 20 Jahre betragen haben.

Bernardinus Gaudentius wurde 1655 zum Dekan gewählt. Im gleichen Jahr liess er in der Kathedrale in Chur den Gaudentiusaltar erbauen. 1664 endlich wurde Bernardinus Gaudentius von Papst Alexander zum Dompropst ernannt. Am 10. Februar 1665 stiftete er in seinem Testament das Benefizium de Gaudentiis in der gleichen Kathedrale. Bernardinus Gaudentius starb am 31. Juli 1668 im Alter von 73 Jahren und wurde in der Kathedrale beigesetzt.[74] Dort findet sich unter der Empore sein Grabstein.[75]

Der seinerzeit nach Rom übermittelte Wunsch nach Erhebung in den Pfalzgrafenstand ging am 19. Mai 1645 doch noch in Erfüllung. Unter diesem Datum wurde BERNARDINUS GAUDENTIUS von Kaiser Ferdinand III. zum *comes palatinus* ernannt. Die in Wien ausgefertigte Originalurkunde fehlt, doch findet sich im Österreichischen Staatsarchiv das Konzept für den Text dieses Diploms.[76]

Zwei vom Hofpfalzgrafen Bernardinus ausgestellte Diplome bzw. Urkunden stehen dafür heute noch im Original zur Verfügung. Es sind dies erstens

[74] HS, Abt. 1, Bd. 1, S. 543.

[75] Siehe auch POESCHEL E., Die Grabdenkmäler in der Kathedrale zu Chur. JHGG 1945. Die Inschrift lautet: «HIC IACET // BERNARDYNVS.A.GAVDENTYS // P: A: CO: PA: CATH: CU: ET PRÆPOSITVS // OBYT DIE XXXI MEN: IVLY // M:DC:LXVIII. ÆT: SVÆ ANN: 77» – Hier ruht Bernardinus a Gaudentys, apostolischer Prothonotar, Hofpfalzgraf, Domherr der Kathedrale Chur und Dompropst. Gestorben am 31. Juli 1668 im Alter von 77 Jahren. – Die Altersangabe und auch die nicht leicht zu entziffernde Jahreszahl dürften auf Fehlleistungen des Bildhauers zurückzuführen sein.

[76] Eine Photokopie des Konzeptes wurde freundlicherweise vom Österreichischen Staatsarchiv zur Verfügung gestellt.

die Ernennung des Johannes Badilatti von Poschiavo zum öffentlichen kaiserlichen Notar am 1. Juli 1647, in lateinischer Sprache abgefasst,[77] und zweitens ein Wappenbrief, grösstenteils in deutscher Sprache, am 10. Juli 1649 erteilt an Georg Mathias, Ammann zu Alvaneu im Hochgericht Belfort.[78] Diese Urkunden erlauben es, zusammen mit dem Konzept, zwei der wichtigsten Privilegien aus dem Pfalzgrafendiplom zu erkennen.

Die Ernennungsurkunde für Johannes Badilatti mit dem persönlichen Siegel des Bernardinus Gaudentius versehen (das Siegel fehlt heute) und geschrieben von Johannes Antonius Lossius, Bürger von Poschiavo, *jurislicentiatus* und öffentlicher kaiserlicher Notar, der auch sein Notarzeichen gesetzt hat, enthält eine Abschrift der im gegebenen Zusammenhang wesentlichen Teile des Hofpfalzgrafendiploms. Dieses war mit dem kaiserlichen Siegel versehen, von Kaiser Ferdinand persönlich unterschrieben und trug die eigenhändige Unterschrift des Johannes Matth. Priklmeyer, wahrscheinlich des Kanzlers und diejenige des Zacharias Constantinus Kirchmayer, der die Urkunde auf kaiserlichen Befehl geschrieben hatte.

Nach der in solchen Ernennungsformularen üblichen Einleitung über die Titel des Kaisers und die Begründung der Ernennung des neuen *comes palatinus* wird nur das Recht genannt, nach der Prüfung und Vereidigung der Kandidaten, Notare, Schreiber *(tabelliones)* und ordentliche Richter, mit der traditionellen Überreichung von Feder und Tintenfass – «wie es Sitte ist» – zu kreieren. Weiter folgt die übliche Aufzählung der Rechte und Pflichten der Notare. Im letzten Abschnitt endlich wird der Befehl erteilt, unter Androhung entsprechender Strafen, den Pfalzgrafen Bernardinus Gaudentius im Genuss der Grafenwürde und die Neffen Anton, Franz und Peter im Genuss des zuerkannten Wappens nicht zu hindern oder zu stören.

Das Privileg, Notare zu ernennen, das meist auch für die ehelichen Nachkommen Geltung hatte, wurde im Falle des Domherren nur ihm persönlich, nicht aber auch seinen Neffen gewährt. Die Neffen erhielten lediglich das Recht, das neue Wappen zu führen. Dieses im Konzept beschriebene Wappen entspricht jenem, wie es in der Kathedrale in Chur über der Türe an der Nordwand zu sehen ist. Im Gegensatz zum ursprünglichen Familienwappen mit geviertem Schild, heraldisch «rechts» oben und «links» unten rot und oben «links» und unten «rechts» weiss,[79] sind im neuen Wappen die Farben seiten-

[77] STAGR, A I/3b Nr. 229.
[78] UFFER, L. Der Wappenbrief des Märchenerzählers. BM 1948. Hier der ganze Wortlaut des Wappenbriefes.
[79] Vergl. Anm. 72, a.a.O. auf Abb. 2. Das Bild befindet sich heute noch in der Kirche Poschiavo-Prada.

vertauscht. In den weissen Plätzen oben und unten ist jeweils ein oben nach links und unten nach rechts schauender gekrönter schwarzer Adler, in den roten Plätzen eine Lilie zu sehen. Die Krone des Adlers und die Lilien in Gold. Auf einem blauen Mittelschild steht auf einem grünen Dreiberg ein weisser Turm. Wie bei Allianzwappen sieht man zwei Bügelhelme mit «rechts» Krone und Adler, «links» Krone und Lilie als Helmzier. Die Helmdecken zeigen seitenverkehrt entgegengesetzte Farben.

Im Wappenbrief für Georg Mathias zu Alvaneu ist der erste und letzte Teil wörtlich gleich wie im Notardiplom, der mittlere Teil nennt die Verleihung der Rechte «Abzeichen oder Wappen, die der Art der Person angepasst und angemessen sind» mit allen daraus sich ergebenden Rechten, geben und verleihen zu können, allerdings mit der Einschränkung, niemandem einen ganzen Adler, keine kaiserliche oder Königskrone auf dem Helm oder einem offenen Helm oder auch altererbte Wappen von Adligen und vornehmen Herren in genau gleicher Form zu geben. Das Recht Wappen und Abzeichen zu geben, ist das zweite Privileg aus der kaiserlichen Ernennungsurkunde.

Ohne auf die weiteren Unterschiede der von Bernadinus Gaudentius für die beiden Urkunden verwendeten Formulare einzugehen, sei lediglich noch auf eine nicht in allen Teilen übereinstimmende Aufzählung der eigenen Titel und Ämter verwiesen. Im Diplom von 1647 heisst es: «*Bernardinus Gaudentius Sac: The: Doctor, Canonicus Curiensis, Camerae Imperialis Assessor, Sacri Palaty Aulaque Caesareae Comes Palatinus, nec non Prothon: Aplicus*» und *Can. et Custod. Ecclesiae Cathe. Cur.*» Im Konzept zum Pfalzgrafendiplom erscheint nur der Titel eines *Prothonotarius apostolicus*. Diesen Titel führte erscheint nur der Titel eines *Prothonotarius apostolicus*. Diesen Titel führte Bernardinus als Generalvikar.[80] Offen bleibt die Herkunft der im Notardiplom verwendeten Amtsbezeichnung *Camerae imperialis assessor*. Da dieser Titel sonst keine Erwähnung findet, ist die Herkunft nicht zu ermitteln.

Ausser den oben genannten Privilegien hat Bernardinus Gaudentius gemäss Konzept mit der Erhebung in den Pfalzgrafenstand auch das Recht ausserehelich Geborene zu legitimieren erhalten. Dieses Recht gehörte mit zu den üblichen Rechten eines Hofpfalzgrafen. Bernardinus hat aber ausserdem auch noch das Recht akademische Titel wie Doktor, Baccalaureus und Magister zu verleihen und Dichter zu krönen erhalten, wie dies bei Dr. Andrea Ruinella der Fall war. Angesichts der Tatsache, dass der neuernannte *comes palatinus* selbst Magister, *Doctor theologiae* war, überrascht das nicht.

[80] Nach Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8, S. 838. Kapitels- und Generalvikare führten, solange sie im Amte waren, den Titel eines Prothonotarius als *protonotarii titulares seu honorarii*.

WILHELM SCHMID VON GRÜNECK, Dr. iur. utr.

Nach G. Casura im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, Bd. 6 S. 211–12, sind Bürger mit dem Namen Schmid in Ilanz seit dem 14. Jahrhundert nachgewiesen. Der Begründer der Familie SCHMID VON GRÜNECK ist Hauptmann Jakob Schmid; ihm wurde 1544 von Kaiser Karl V. für die dem Hause Österreich, namentlich bei der Eroberung des Herzogtums Mailand als damaliger Fussknecht-Hauptmann erwiesenen Dienste die Adelsfreiheiten, ein Wappen und das Prädikat «von Grüneck» (Burgruine bei Ilanz) verliehen.[81]

Jakob, seine Söhne und seine weiteren Nachkommen dienten der Heimat in höchsten Ämtern, als Landrichter, dem höchsten Ehrenamt des Oberen Bundes, als Landammänner des Hochgerichtes Gruob, als Amtleute (Landeshauptmann, Podestà und Commissari) in den Untertanenlanden, als Gesandte an fremde Höfe und als hohe Offiziere in fremden Kriegsdiensten. Georgius Schmid von Grüneck, aus einer Nebenlinie, war 1908–1932 Bischof von Chur. Der Hauptstamm in Ilanz erlosch bereits 1768.

WILHELM SCHMID VON GRÜNECK war ein Urenkel des erstgenannten Jakob, nach welchem sein Vater den Namen Jakob erhalten hatte, er selbst aber nach seinem Grossvater getauft worden war. Leider ist sein Geburtsjahr nicht mit Sicherheit zu ermitteln, wahrscheinlich um oder kurz nach 1610. Erstmals ist Wilhelm in den Matrikeln der Universität Altdorf bei Nürnberg im Wintersemester 1629 nachgewiesen.[82] In Altdorf bestand von 1622/23 bis 1908 eine Universität, an welcher er wahrscheinlich auch den Grad eines Doktors beider Rechte erworben haben dürfte, ein Titel, den auch sein Vater an der Universität Basel erhalten hatte.[83] Dr. Wilhelm Schmid bekleidete höchste Ämter, so

[81] HOININGEN-HUENE, CHR. Regesten aus dem Adelsarchiv und aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, betreffend Adels- und Wappenbriefe, die durch deutsche Kaiser ... verliehen wurden: 88a Schmid von Grüneck. Erstellt 1911. STAGR, B 599.

[82] STEINMEYER, E.v. Die Matrikel der Universität Altdorf. 2 Bde. Würzburg 1912 und 1980. Bd. I, S. 212 und Bd. II, S. 503.

[83] WACKERNAGEL, H.G. Die Matrikel der Universität Basel. Basel 1962, Bd. III, S. 3.

Landrichter 1652 und 1655, Landammann des Hochgerichtes Gruob und öfter Gesandter der Drei Bünde an fremde Höfe.[84]

Im Österreichischen Staatsarchiv ist das in lateinischer Sprache abgefasste Gesuch Wilhelm Schmids vorhanden, mit welchem er nach Berufung auf seine Vorfahren und seine Stellung als *«pro tempore Grisei Foederis in Rhetia Praeses»* (Landrichter des Grauen [= Oberen] Bundes) um die Erhebung in den Pfalzgrafenstand für sich und seine erstgeborenen Nachkommen *(successoribus in infinitum primogenitis)* sowie seine Wappenbesserung, einer dem Gesuch beigefügten Abbildung entsprechend (nicht mehr vorhanden), bittet.[84] Das Gesuch ist nicht datiert, muss aber 1652 gestellt worden sein, da er nur in diesem Jahr – vor 1655 – Landrichter (praeses) war.

Kaiser Ferdinand III. (1637–57) hat unter dem Datum, Wien, den 7. Januar 1655, dem Gesuch entsprochen. Verliehen wurde die Wappenbesserung im Adelsstand[85] und das Palatinat ad personam und in der Primigenitur, sowie weitere Privilegien des Adelsstandes, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.[86] Gleich den beiden früher genannten Doctores Ruinella und de Gaudentiis wurde auch Dr. Wilhelm Schmid neben den Rechten Notare zu ernennen, Infame zu legitimieren, in den Adelsstand zu erheben und Wappen zu verleihen, das besondere Recht *doctores, licentiatos, baccalaureos* in beiden Rechten und in der Medizin, Magister und Bakkalaureos der freien Künste und der Philosophie, sowie *poeta laureatos* zu kreieren. Es ist nicht bekannt, ob je von diesen Rechten Gebrauch gemacht wurde. Im Dezember 1655 hatte Dr. Schmid allerdings den Bundstag um die Bestätigung seiner

[84] Nach G. Casura im HBLS Bd. VI, S. 212, wäre WILHELM (Nr. 10) 1629 Professor an der Universität Genf gewesen und Verfasser eines Werkes: *«Problemata philosophica ...»*. WILHELM war nie in Genf und ist auch nicht Verfasser des genannten Werkes. In Genf hatte sich gemäss S. STELLING-MICHAUD, Le livre du recteur de l'academie de Genève, Genève 1976, Bd. V, S. 514, am 29 Mai 1627 HANS WILHELM SCHMID VON GRÜNECK (Nr. 6 nach Casura) immatrikuliert und am 16. April 1628 seine Thesen: *«Problemata philosophica, miscellanea Logica, Physica, Ethica ...* verteidigt. Diese sind 1628 in Genf im Druck erschienen und in der Bibliothèque publique et universitaire unter der Signatur CD 150 Nr. 1 erhalten. Ein Irrtum ist auch, wenn in den Matrikeln von Altdorf, Bd. II, S. 212, Anm. 6, WILHELM als 1627 in Genf immatrikuliert genannt wird. HANS WILHELM, der Sohn des HANS GAUDENZ SCHMID, ist ein Vetter des WILHELM, Sohn des JAKOB SCHMID VON GRÜNECK. WILHELM erscheint nirgends mit einem zweiten Vornamen, es sei denn irrtümlich und mit HANS WILHELM verwechselt. Auch die Bezeichnung «Titularpfalzgraf» ist irreführend, diesen Titel gibt es nicht. Endlich hat Kaiser Ferdinand der Dritte und nicht der Zweite das Pfalzgrafendiplom erteilt.

[85] Die Wappenbesserung ist eine vom Stammwappen unterscheidende Gestaltung des Wappens von Söhnen, von Seitenlinien usw.

[86] FRANK, K.F.v. Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und Österreich. Schloss Senftegg 1967–74, Bd. IV, S. 256.

Privilegien gebeten; allerdings aber ohne vorerst eine solche erhalten zu haben.[87]

Im Gegensatz zu Johannes Anthonius Mysanus, dessen Privileg Notare zu ernennen in den Statuten des Oberengadins Aufnahme gefunden hatte (s. S. 295), hätte Dr. Wilhelm Schmid sein Diplom fast verbrennen müssen, eine Forderung, die schlaglichtartig eine Szene parteipolitischer Auseinandersetzungen um die Mitte des 17. Jahrhunderts aufleuchten lässt.[88]

Zu dieser Zeit stand der Drei-Bünde-Staat wegen seiner Pässe immer noch im Vordergrund der verkehrspolitischen und militärischen Interessen der Mächte Spanien/Österreich mit dem Herzogtum Mailand und Frankreich. Die Gesandten beider Mächte versuchten mit mehr oder weniger Erfolg im Einzelfall durch Belohnung für besondere Dienstleistungen und Pensionen an Parteifreunde, die Beschlüsse der Bundstage und Kongresse zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Hatte eine Partei gegenüber der anderen an Einfluss gewonnen, wurden Vertreter der Gegenpartei vor Strafgerichte gezogen und hatten empfindliche Strafen zu gewärtigen, meist hohe Geldbeträge zu entrichten. Andrea Ruinella war seinerzeit das Opfer eines solchen Strafgerichtes (s. S. 293/94).

Die SCHMID VON GRÜNECK gehörten wegen ihrer Beziehungen zu Österreich zu der spanischen Partei. Nach Vertreibung der Franzosen 1637 bzw. nach Abschluss des Mailänder Kapitulates und des «Ewigen Friedens» mit Spanien im Jahre 1639, wurde die spanische Partei vorherrschend, doch auch die französische Partei verfügte über bedeutende Kräfte.[89] Die parteipolitischen Kämpfe erreichten 1657–59 einen Höhepunkt, als es der französischen Partei gelungen war, gegen die Schuldigen für die Vertreibung der Franzosen ein Strafgericht in die Wege zu leiten. In diese Auseinandersetzungen wurde auch Dr. Wilhelm Schmid hineingezogen, obwohl er nicht zu den namentlich genannten Schuldigen gehörte. Ihm wurde vorgeworfen, er habe vom Kaiser

[87] STAGR, Bundstagsprotokolle Bd. 29, S. 195: «Its (21. Dezember 1655) hat auch Hr. Wssht. Landrichter Doctor Schmidt umb die confirmation der Privilegien, so Ir. Kay. M. ime ertheilt angehalten und suppliciert; dass ist abgerathen, weilen es auf Lateinisch verfasst, als dass man nit weiss, wass für specialiteten darin ergriften seigen, so sollen Drei Herren deputiert werden, welche solches erdauern und übersehen sollen, und den Inhalt dessen relatieren, sindt deputiert Herr Doctor Aspedor, Herr Caualier von Salis, Herr Landammann Joh. Ant. Buol.
Nach beschehender relation der deputierten Herren, so ist die confirmation eingestellt worden.»

[88] Francesco Casati al Segretario di Stato. Brief vom 28. Januar 1660: «Hanno fatto giurare tutti quelli, che non giurarono la volta passata, et hora trattano de far abbrugiar in Publica Piazza un Privilegio Cesario di Conte Palatino al Landrichter Schmid, come cosa che non ste bene alla Republica.» Bundesarchiv Bern. P. Milano, Staatsarchiv, Trattati von Svizzeri et Grigioni. BAr., Bd. 177.

[89] PIETH, F. Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 227. Ausführlicher: MAISSEN F., Parteipolitische Kämpfe in den Drei Bünden 1657–1659. BM 1968, S. 189ff. und MAISSEN F., Das bündnerische Strafgericht von 1660. BM. 1968, S. 273ff.

Ferdinand III. einen Freiheitsbrief erhalten und diese «kaiserlichen Freiheiten» könnten dem Lande schaden. Besonders eifrige Kläger forderten sogar die öffentliche Verbrennung des kaiserlichen Diploms. Dr. Schmid wurde am 16. Januar 1660 aufgefordert, sein Diplom vorzulegen.[90] Am 20. Januar 1660 haben nun die 1655 deputierten Herren berichtet, sie hätten das Diplom «erdauert» und nicht gefunden, dass der Inhalt «ermelten briefes anders begriffen alss die gemeine form anderer dergleichen briefen, deren auch vor vielen Jahren andere in unseren landen ertheilt worden, dero man sich niemalen beschweret und er herr Land Richter Schmid habe auch ein schriftlichen schein gegeben, sich dessen in kein weis noch weg gemein landen zu Nachtheil zu gebruchen und so weit etwass gemein 3 Pündten Hochheit zu wider sein möchte in unseren landen für sich selbsten annuliert und ungültig sein solle.»[91] Nach dieser «relation der deputierten Herren» wurde die «confirmation» bei den Gemeinden eingeholt, d.h. es hatten die Gemeinden durch eine Abstimmung im Bundstag die Bestätigung der Privilegien zu beschliessen. Am 20. Februar 1660 war es dann soweit und dem Mehren entsprechend beschlossen: «hiermit dieser Brief durch das Mehr gutgeheissen mit der reserva, dass solcher nit gemeinen 3 Pündten zu keinem Nachtheil und präjudicio nicht soll gebrucht werden und auch der versprochen revers in kräftiger form gemeinen landen hierumb eingehendigt werde.»[92] Dieser «revers» ist leider nicht erhalten.

Nach allem dürfte es durchaus wahrscheinlich sein, dass Dr. Wilhelm Schmid trotz der Bestätigung auf seine Privilegien verzichtet hatte, denn weder sind von ihm noch von seinen erstgeborenen Nachkommen – so nach der Quellenlage – Hinweise dafür zu finden.[93] Wilhelm Schmid ist im Jahr 1662 gestorben.

[90] STAGR, Bundstagsprotokolle Bd. 30, S. 235.
[91] STAGR, Bundstagsprotokolle Bd. 30, S. 264–65.
[92] STAGR, Bundstagsprotokolle Bd. 30, S. 270.
[93] Die von G. Casura in HBLS Bd. VI, S. 212 als Quellen genannte Dokumentensammlung und der Stammbaum waren nicht zugänglich.

Schlusswort

Sechs Hofpfalzgrafen aus Graubünden – zwei Kleriker: CASPAR WIELAND von Scuol im Unterengadin und der *Doctor theologiae* BERNARDINUS GAUDENTIUS von Poschiavo in Chur, ein *Doctor philosophiae et medicinae:* ANDREA RUINELLA von Soglio in Chur, ein *Doctor iuris utriusque:* WILHELM SCHMID VON GRÜNECK in Ilanz, ein zu Ammannswürden aufgestiegener kaiserlicher Notar: JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS von Samedan und endlich ANTON WIELAND von Scuol, der Bruder des CASPAR, von dem nichts Näheres bekannt ist. Was hat sie alle bewogen, sich in den Stand eines *comes palatinus* erheben zu lassen? So verschieden ihre Herkunft, ihre soziale Stellung, die Stellung der Familien, aus welchen sie stammten, so gering die Kenntnisse ausführlicher biographischer Gegebenheiten, bei allen ist eine wesentliche Übereinstimmung festzustellen: der aus der Zeit und den politischen Verhältnissen sich ergebende Wunsch nach Standeserhebung, das Streben nach höherer Stellung, sich aus dem Kreise der Zeitgenossen herauszuheben. Der Kleriker Caspar nach Chorherrenwürde, der Domherr Bernardinus nach noch höherer Stellung (Bischof?), der Schulmann und politisch gedemütigte Andreas zur Wiederherstellung seiner Ehre, der kaiserliche Notar nach höheren Ämtern über die lokale Bedeutung hinaus und endlich der adlige Landrichter, um sich mit neuen Wappen und neuem Stand zusätzliches Ansehen zu erwerben. Die grosse Zahl, der in dieser Zeit erfolgten Nobilitierungen vieler angesehener Bündner Familien weist in die gleiche Richtung. Es muss dahingestellt bleiben, warum die besonderen Privilegien des Palatinates gesucht waren, die Möglichkeit sich ein entsprechendes Einkommen zu sichern, dürfte von untergeordneter Bedeutung gewesen sein.

Auch bei den Nachkommen, soweit solche die ererbten Vorrechte genutzt haben, war die Nutzniessung eher Folge als Ursache; die von ihnen ernannten kaiserlichen Notare stammen aus der nächsten Umgebung, wenn nicht gar aus der näheren oder weiteren Verwandtschaft. Der Titel war es ja(!) – auch die «Comitissa» zierte er – der die gehobene Stellung erbrachte und weitere Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen sollte.

Beilage

Bestätigung des durch Kaiser Matthias an JOHANNES ANTHONIUS MYSANUS erteilten Privilegs, Notare zu ernennen, durch den Bundstag in Davos am 17. August 1617.[1]

Nos Christianus à Saxo in Superiori Foedere praeses, nos Andreas Jenni consul Curiensis, nos Johannes Sprecher, Landamanus Decem Jurisdictionis simul cum omnibus Oratoribus omnium Communitatum trium Illustrum Foederum cum amplissima authoritate infrascripta die Tavosij congregati ad unam Dietam vel Pundtstag.

Notum ac manifestum facimus omnibus ac singulis presentes literas inspecturis hodierna die comparuisse Nobilem D. Johannum Anthonium Mysanum de Samadeno, nostrum patriotam, praeponendo quandoquidem omnia ex divino natu atque auspicio proveniunt atque emanant sicque istis auxilys ac etiam gratia favore Sacrae Caesarea munificentiae, quae convenire arbitratur ijisquid eruditionis laude clari, etiam Sacro Romano Imperio, ac inclytae domui Austriae sincera fide atque observantia dediti et additi sunt favore prosequentur quarum gratia obtinuisse duo Privilegia, unum Nobilitatis concessum a laudabilis ac felicis memoria D. Rudolphi illius nominis secundi Imperatoris, aliud abiniuntissimo moderno Imperatore D. Mathia secundo divina favente clementia Romanorum Imperatore semper Augusto secundo quod Privilegium est Comitatus Palatini ac Lateranensis Palatij, dans atque consedens ei antedicto D. Mysano suisque successoribus atque descendentibus in infinitum Masculini secus plenam facultatem et potestatem per totum Romanum Imperium et ubilibet terrarum, quod possit, et descendentes Masculini sexus possint facere et creare Notarios publicos Tabelliones et Judices ordinarior per pennam et calamarium, (pro ut moris est) investire ac concedere authoritatem Imperialem quiscunque viro permittuntur, ab ipso, vel descendentibus, vice et nomine nostro debitum felicitatis et proprium iuramentum faciant in huncmodum quod fideles erint nobis et Sacro Roman. Imperio etc. Mandantes omnibus et singulis spiritualis ac secularibus S. Romani Imperij subditis quibuscunque Notarys per ipsum D. Joannem Anthonium Mysanum, vel suis descendentibus Masculini sexus in aenum, ut plena fides adhibitur, omnibusque transgredientibus incurrunt poenam indignationis sacri Impery ac quinquaginta Marcharum auri puri aerario nostro Imperiali et parti Laesae ex equo soluendum et latius uti patet privilegijs scriptis sigilatis atque subscriptis primo sub anno Millesimo Sexcen-

[1] Unveränderte Abschrift.

tesimo septimo decimo mensis Novembris. Ultimo Millesimo sexcentesimo decimo septimo die vigesima tertia mensis Januarij. Quo ... praedictus D. Mysanus suo nomine suorumque successorum in infinitum Masculini Sexus supliciter rogat instat atque petit Illustros D. Oratores antedictus uelliut illa Privilegia confirmare ut illa inditione Illustrium Trium Foederum ac subdito cum Vallis Thelina Burmij Clavennae atque Plurij et ubique sub potistate antedictorum Dominorum uelint ea ratta firma confirmare sub poena etc. Cui non inique petitioni nos antedicti Oratores uisis Privilegijs, lectis scriptis, acsubscriptis manu D. Imperatorum authentice sigilatis, confirmamus, roboramus, mandamus ac notamus effectum habeant nostris Communitatibus ac etiam apud nostros fideles subditos Vallis Thelinae, Burmij, Clavennae atque Plurij ac specialiter omnibus Notarijs seu Tabellionis uel Judicibus ordinarijs ut plena fides adhibeatur sub poena nostra indignationis ac insuper quiquaginta Marcharum partim fisco, partim laeso depolice numerandarum. Quae omnia sigillata fuerunt infidem omnium praedictorum per antedictos Dominos et per omnes tres Cancellarios subscripta. Sub anno Domini Millesimo Sexcentesimo decimo septimo. Die uera 17. Augusto.

Anno die ac mense quibus supra Viso ac lecto Privilegio conasso praedicto Nob. D. Joanni Anthonio Mysano suisque successoribus masculini sexus in infinitum Comitatis Palatini ac Lateranensis Palatij a Paulo quinto Papa authentice scripto subscripto atque sigillato Anno nono sub die 2. Julij. Mandans omnibus ac singulis spiritualibus ac secularibus Apostolicae sedis ut plena fides adhibeatur sub poena etc. uti continetur in ea. Quod Privilegium etiam nos praedicti Oratores confirmamus ac roboramus sub poena que supra Reseruata tamen in praedicta confirmatione Divo Imperatorium acque isto Privilegio semper ... servata fide ac ... Illustrium trium Foederum ... quorum omnium ac singulorum fidem his sigillis Illustrium trium Foederum munitas illi largiti fumus. Dabuntum Tauosij die decimo Septimo mensis Augusti Theogoniae M.D.CXVII

Rigetus à Capaulis Sup.tis (m.p.)
Foederi Grisei Canc.s subscit.

Nig Wildensus (m.p.)
Landschriber von Dawas

Greg.s Gugelberg à Moss (m.p.)
Canc.s Curiensis subscit.